Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MÄRZ 2004 · 119. JAHRGANG · NR. 3/2004

Die Vollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug nach der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle und dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Von Rechtsanwalt Dr. Frank Fichtner, Berlin*)

3. Teil und Schluss

Das Leistungsangebot nach § 756 Abs. 2 ZPO

A. Entstehungsgeschichte

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Reformvorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsrechts diskutiert[1]). Gegenstand der Reformdiskussionen waren nahezu alle Bereiche des Zwangsvollstreckungsrechts. So wurde unter anderem ein Abbau des Schuldnerschutzes[2]) ebenso erörtert wie die Einführung der Offizialmaxime sowie eine verstärkte Befugnis der Vollstreckungsorgane zur Sachaufklärung, da es im Vollstreckungsverfahren um die Ausübung staatlicher Macht gehe, die nicht allein vom Gläubiger gelenkt werden dürfe[3]). Es fand auch die Stellung des Gerichtsvollziehers und dessen soziale Funktion in einer sozialverträglichen Vollstreckung besondere Beachtung[4]). Im Jahre 1988 wurde aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizminister eine Arbeitsgruppe gebildet und damit beauftragt, Vorschläge zur Verbesserung des Zwangsvollstreckungsrechts zu erarbeiten[5]). Der erste Gesetzesentwurf wurde am 9. 2. 1994[6]) in den Bundesrat und, nach einigen Änderungen, am 21. 7. 1994 in den Bundestag eingebracht[7]). Da in der 12. Wahlperiode nicht mehr behandelt, wurde der Entwurf am 27. 1. 1995[8]) erneut eingebracht. Ausgangspunkt des Gesetzgebers war die Kritik, dass „viele Regelungen der Zwangsvollstreckung nicht mehr zeitgemäß sind, dass Gesetzeslage und Vollstreckungswirklichkeit nicht mehr übereinstimmen und das Zwangsvollstreckungsverfahren in vielerlei Hinsicht schwerfällig, kompliziert und unübersichtlich ist“[9]). Mit der Neuregelung sollte „das Zwangsvollstreckungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, ohne berechtigte Interessen der Schuldner zu beeinträchtigen“[10]). Nach fast zweijährigen Beratungen wurde die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle am 17. 12. 1997[11]) verabschiedet. In Kraft getreten ist es am 1. 1. 1999. Ziel der Novelle ist es, der Kritik zu folgen und das als schwerfällig, kompliziert und unübersichtlich empfundene Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie der Vollstreckungswirklichkeit anzupassen[12]). Es soll die Durchsetzbarkeit von Titeln vereinfacht und gleichzeitig den berechtigten Interessen des Schuldners Rech-

*) Bei der hier abgedruckten Abhandlung handelt es sich um einen aus der Dissertation des Autors entnommenen Beitrag, der auf Grund seines Umfanges in drei Teilen veröffentlicht wird. (1. Teil in DGVZ 2004, S. 1; 2. Teil in DGVZ 2004, S. 17.)

1) *Goebel*, KTS 1995, 143, Fn. 5 m. w. N.; *Brox/Walker*, Rdnr. 1 m. w. N.

2) *Werner*, DGVZ 1986, 49, 54; *Bruckmann*, ZRP 1994, 129, 132.

3) *Behr*, Rpfleger 1981, 417, 421.

4) *Uhlenbruck*, DGVZ 1993, 97 ff. und *Polzius*, DGVZ 1993, 103 ff.

5) Näher dazu *Seip*, DGVZ 1998, 1.

6) BR-Drucks. 134/94.

7) BT-Drucks. 12/8314.

8) BT-Drucks. 13/341.

9) *Seip*, DGVZ 1998, 1.

10) *Seip*, DGVZ 1998, 1.

11) BGBl. I, S. 3039.

12) BT-Drucks. 13/341.

nung getragen werden. Zudem sollen die Stellung des Gerichtsvollziehers durch Erweiterung seiner Befugnisse gestärkt und im Gegenzug die Vollstreckungsgerichte entlastet werden.

Eingefügt wurde durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle unter anderem auch § 756 Abs. 2 ZPO. Nach § 756 Abs. 1 ZPO darf der Gerichtsvollzieher erst mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn der Schuldner befriedigt oder in Annahmeverzug ist. Dies setzt ein Angebot nach §§ 294 ff. BGB durch den Gerichtsvollzieher oder den Nachweis des Annahmeverzuges durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde voraus. Als problematisch wurde empfunden, dass im Regelfall ein tatsächliches Angebot der Gegenleistung erforderlich war, welches mitunter erhebliche Kosten, vor allem für den Transport, verursachen kann[13]). Führte die anschließende Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Gläubigers, so waren die durch das tatsächliche Angebot entstandenen Kosten oftmals nutzlos aufgewendet.

Wenn man auf die veröffentlichten Entscheidungen blickt und diese als Indikatoren für die Probleme in der Praxis nimmt, stellen sich folgende Fragen als in der Praxis wichtig dar. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis vor allem die Feststellung, ob die Gegenleistung im Titel hinreichend bestimmt ist und deshalb auch aus dem Titel vollstreckt werden kann. Mit dieser Frage zusammen hängt das Problem, ob eine angebotene Stückschuld mit der titular geschuldeten identisch ist.

Dies gilt vor allem bei der Rückgewähr von Sachen, deren Zustand (nachträglich) verschlechtert ist oder sein könnte. Problematisch sind zudem Nachbesserungsarbeiten als Gegenleistung. Die ordnungsgemäße Erbringung von Nachbesserungsarbeiten macht oftmals umfangreiche Untersuchungen der Gegenleistung notwendig. Das Problem der hohen Transportkosten wird nur in der Entscheidung des AG Düsseldorf aus dem Jahr 1953 thematisiert[14]). Im Übrigen wird angesichts der Regelung in § 788 ZPO und der regelmäßigen Notwendigkeit des tatsächlichen Angebots, um Annahmeverzug zu begründen, davon ausgegangen, dass die notwendigen Transportkosten schlichtweg aufgewendet werden müssen.

An der Notwendigkeit der Transportkosten ließe sich allein in zwei Fällen zweifeln. Zum einen ist es denkbar, dass der Gerichtsvollzieher – aus welchen Gründen auch immer – davon ausgeht, dass der Schuldner das tatsächliche Angebot der Gegenleistung ablehnen wird. Eine Ablehnungserklärung des Schuldners fehlt aber. Diese wäre aber für ein wörtliches Angebot nach § 295 S. 1 1. Alt. BGB Voraussetzung. Trotz seiner Zweifel muss der Gerichtsvollzieher, um ein Annahmeverzug begründendes Angebot abzugeben, die Gegenleistung tatsächlich anbieten. Dies kann bei einer Bring- oder Schickschuld zu erheblichen unnötigen Kosten führen. Zum anderen ist der Fall problematisch, dass der Schuldner die ihm konkret angebotene Gegenleistung in der Vollstreckung ablehnt.

Der Gerichtsvollzieher befindet sich dann mit einer Leistung, die er vom Gläubiger erhalten hat, tatsächlich beim Schuldner. Dieser erklärt, er werde die ihm angebotene Leistung nicht annehmen. Auch hier setzt die Zulässigkeit der Vollstreckung ein ordnungsgemäßes, also regelmäßig tatsächliches Angebot, voraus. Auch hier kann nach der eindeutigen materiellrechtlichen Regelung des Annahmeverzuges ein tatsächliches Angebot nicht in Annahmeverzug begründender Weise durch ein wörtliches Angebot ersetzt werden. In diesen beiden Fallkonstellationen besteht ein möglicher Anwendungsbereich für die Regelung in § 756 Abs. 2 ZPO. Inwieweit dies zutrifft, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

B. Anwendungsbereich

Nach § 756 Abs. 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Offen und umstritten ist, ob der neu eingefügte zweite Absatz lediglich klarstellende Funktion hat oder ob durch die Norm die Vollstreckung aus einem Titel auf Leistung Zug um Zug erlaubt wird, ohne dass ein Annahmeverzug begründendes Angebot der Gegenleistung vorausgesetzt ist.

I. Zug-um-Zug-Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher

Anzuwenden ist § 756 Abs. 2 ZPO auf Fälle der Vollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug durch den Gerichtsvollzieher. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 756 Abs. 1 ZPO entsprechend.

II. Wörtliches Leistungsangebot

Weiter regelt die Vorschrift den Fall eines wörtlichen Angebotes. Offen ist, wie dieses wörtliche Angebot beschaffen sein muss. Zum einen stellt sich die Frage, ob das wörtliche Angebot ein Angebot im Sinne des § 756 Abs. 1 ZPO sein muss. Dann muss das Angebot den Anforderungen des § 295 BGB entsprechen und geeignet sein, Annahmeverzug zu begründen. Denkbar ist aber auch, dass es sich bei dem Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO um eine andere Art des Angebotes handelt, da nach dem Wortlaut der Norm ausreichend ist, dass die Leistung wörtlich angeboten wird, während nach § 756 Abs. 1 ZPO vorausgesetzt wird, dass gerade die dem Schuldner gebührende Leistung diesem in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten wird.

1. Meinungsstand

a) Enger Anwendungsbereich

Nach überwiegender Meinung ist die Neuregelung in § 756 Abs. 2 ZPO lediglich eng auszulegen[15]). Durch die Neuregelung würden die Vollstreckungsmöglichkeiten auf Grundlage eines lediglich wörtlichen Angebots unmaßgeblich erweitert[16]). Abweichend vom Regelfall des tatsächlichen Angebotes werde dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit gegeben, die Zwangsvollstreckung auch ohne Erbringung des tatsächlichen Angebots zu beginnen und fortzusetzen, wenn von vornherein feststeht, dass der Schuldner die Gegenleistung ablehnt[17]). Bisher war es entsprechend des eindeutigen Wortlautes in § 295 S. 1 BGB erforderlich, dass der Schuldner die Ablehnung der Leistung vor deren Angebot erklärt hat. Erst dann ist ein den Annahmeverzug begründendes wörtliches Angebot ausreichend. Sinn der neuen Vorschrift sei es, dem Gläubiger ein aufwendiges und, bei von vornherein festste-

13) BT-Drucks. 13/341, S. 14.

14) AG Düsseldorf DGVZ 1953, 75.

15) *Wieczorek/Schütze/Salzmann*, § 756, Rdnr. 13; *Musielak/Lackmann*, § 756, Rdnr. 1; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, § 756, Rdnr. 7; *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 12; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 756, Rdnr. 11; MüKo/*Heßler*, § 756, Rdnr. 5; *Nies*, Mobiliarvollstreckung, IV Rdnr. 85; *Schuschke/Walker*, Ergänzungsheft zu § 756 ZPO; *Behr*, JurBüro 2000, 117, 119.

16) *Wieczorek/Schütze/Salzmann*, § 756, Rdnr. 1.

17) *Musielak/Lackmann*, § 756, Rdnr. 1; MüKo/*Heßler*, § 756, Rdnr. 19; *Wieczorek/Schütze/Salzmann*, § 756, Rdnr. 13; *Thomas/Putzo*, § 756, Rdnr. 11; Behr, JurBüro 2000, 117, 118.

hender Annahmeverweigerung nutzloses, tatsächliches Angebot zu ersparen[18]). Da die Vorschrift in ihrem Wortlaut von der materiellen Rechtslage abweiche, sei sie eng auszulegen[19]). Ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO sei nur dann zulässig, wenn die Annahmeverweigerung des Schuldners erklärtermaßen feststehe[20]). Schweigen des Schuldners sei, ebenso wie der Vorbehalt der Prüfung der Gegenleistung, keine Annahmeverweigerung[21]).

Die Neuregelung führe also lediglich zu einer maßvollen Erleichterung der Zug-um-Zug-Vollstreckung, weil die Änderung nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Verweigerungserklärung führe. War diese bisher vor der Vollstreckung zu erklären, ist es nun ausreichend, wenn diese zu Beginn der Zwangsvollstreckung oder auch später erklärt wird[22]). Da nach dieser Ansicht allein eine Änderung der zeitlichen Folge des Angebotes durch die Neufassung geregelt wurde, ist es nach dieser Ansicht erforderlich, dass das wörtliche Angebot ein ordnungsgemäßes Angebot im Sinne des § 295 BGB und der Gläubiger tatsächlich zur Leistung in der Lage und bereit ist[23]).

Mithin soll nach dieser Meinung der Gerichtsvollzieher den Schuldner jederzeit fragen können, ob er bei einem Angebot der gebührenden Leistung diese annehmen werde. Lehnt der Schuldner dies ab, so soll der Gerichtsvollzieher vollstrecken dürfen. Problematisch wird es, wenn der Schuldner auf die Frage des Gerichtsvollziehers hin erklärt, er werde annehmen. Dann muss nach dieser Ansicht der Gerichtsvollzieher tatsächlich nach § 756 Abs. 1 1. Alt. ZPO anbieten[24]). Geregelt wäre nach § 756 Abs. 2 ZPO mithin nur der seltene Fall der von vornherein feststehenden und unbedingten Annahmeverweigerung durch den Schuldner.

Gegen diese Meinung bestehen Bedenken. Sie bringt keine Erweiterung der bisherigen Vollstreckungspraxis. Bereits nach bisheriger Vollstreckungspraxis konnte der Gerichtsvollzieher, der etwa aufgrund dienstlicher Erkenntnisse oder durch früheres Verhalten des Schuldners veranlasst, Anhaltspunkte für die nicht bestehende Annahmebereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Schuldners hatte, den Schuldner vor Beginn der Vollstreckung befragen, ob er die Gegenleistung annehmen werde. Hat der Schuldner dies dann abgelehnt, konnte der Gerichtsvollzieher diese Ablehnungserklärung protokollieren und mit der Zwangsvollstreckung beginnen[25]).

Der Gerichtsvollzieher konnte sich mithin bereits, ohne ein tatsächliches Angebot zu unterbreiten, zum Schuldner begeben und dessen Annahmebereitschaft feststellen. Die protokollierte Ablehnungserklärung des Schuldners ist bei dieser Sachlage der formgerechte Nachweis der Annahmeverweigerung, so dass ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO als Vollstreckungsvoraussetzung genügt[26]). Bei einer engen Auslegung läuft die Neuregelung damit in der Praxis leer[27]).

b) Hartmann und Goebel

Nach der Meinung *Hartmanns*[28]) und *Goebels*[29]) hat sich durch § 756 Abs. 2 ZPO denn auch nichts geändert. Wegen der indirekten Verweisung auf §§ 293 ff. BGB stelle § 756 Abs. 2 ZPO lediglich klar, was für den Fall der Annahmeverweigerung durch den Schuldner ohnehin gelte. Auch nach bisheriger Rechtslage konnte der Gerichtsvollzieher, der die Annahmeverweigerung des Schuldners vermutet, sich zum Schuldner begeben, sich von dessen fehlender Annahmebereitschaft überzeugen und diese protokollieren, so dass bei erklärter und protokollierter Annahmeverweigerung ein wörtliches Angebot ausreichend war[30]). Die Neufassung des § 756 Abs. 2 ZPO sei daher dem Grunde nach überflüssig[31]).

Begründet wird diese Auffassung mit dem Erfordernis, dogmatische Friktionen bei der Einbettung der Neufassung in den bestehenden Regelungskomplex und seiner Wertungsgrundlagen zu vermeiden[32]). Die Art und Weise der Einpassung einer Neuregelung in die bestehende Rechtsordnung sei ein wichtiges Indiz für den relativen Gerechtigkeitsgehalt der Neuregelung[33]). Nach dieser Auffassung ist § 756 Abs. 2 ZPO eng auszulegen, um eine systemgerechte Einordnung der Regelung in das bisherige Rechtsgefüge zu gewährleisten und ein „Reformuntermaß“ zu vermeiden[34]). Eine weite Auslegung würde faktisch die vertragliche Risikotragung umkehren, so dass unter einem Angebot im Sinne des § 756 Abs. 2 ZPO nur ein Angebot nach § 295 BGB zu verstehen sein könne[35]). Wäre mit dem Angebot im Sinne des § 756 Abs. 2 ZPO ein anderes Angebot gemeint, träte nach dieser Meinung ein Wertungswiderspruch zur Regelung in den §§ 274 Abs. 2, 322 Abs. 3 BGB, die der Gesetzgeber gerade nicht habe ändern wollen, auf[36]).

Aus der im materiellen Recht begründeten Verklammerung von Leistung und Gegenleistung folge, dass sie nur dann aufgelöst werden könne, wenn der Gläubiger durch ein Angebot der ihm gebührenden Leistung in Annahmeverzug geraten sei[37]). Der Gerichtsvollzieher könne nur vollstrecken, wenn ein ordnungsgemäßes Angebot vorliege[38]). Zudem sei zu beachten, dass durch eine Initiativlastübertragung auf eine bisher nicht entsprechend belastete Partei der Zugang zum Recht geändert werde[39]). Schließlich werde die Risikotragung im Austauschverhältnis faktisch geändert. Ohne eine teleologisch reduzierte Auslegung der Norm werde das Insolvenzrisiko des Gläubigers vorzeitig dem Schuldner auferlegt. Für eine solche Vorverlagerung finde sich bei einer zwangsweisen Leistung des Schuldners kein rechtlicher Grund[40]). Ferner habe der Schuldner keinen Anlass für die Zwangsvollstreckung gegeben, wenn er die Erbringung der eigenen Leistung wegen Mängeln der angebotenen Leistung ablehne, insgesamt stelle die Neuregelung daher „einen Fremdkörper im Programm der Bewältigung von Leistungsstörungen dar“[41]).

Gegen diese Ansicht sprechen folgende Erwägungen. Zunächst besteht kein Systemwiderspruch zur Regelung in

18) *Behr*, JurBüro 2000, 117, 118; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 756, Rdnr. 11; *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 12; *Zimmermann*, ZPO, § 756, Rdnr. 7; *Schuschke/Walker*, § 756, Rdnr. 5 a; *Werner/Pastor*, Bauprozeß, Rdnr. 2736.
19) *Musielak/Lackmann*, § 756, Rdnr. 1.
20) *Musielak/Lackmann*, § 756, Rdnr. 3; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 756, Rdnr. 11.
21) *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 12.
22) MüKo/*Heßler*, § 756, Rdnr. 19; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 756, Rdnr. 11; *Wieczorek/Schütze/ Salzmann*, § 756, Rdnr. 13
23) *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 12.
24) *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 756, Rdnr. 11.
25) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168.
26) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168.
27) *Gottwald*, a. a. O.
28) *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, § 756, Rdnr. 7.
29) *Goebel*, KTS 1995, 143, 171 f.
30) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168
31) *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, § 756, Rdnr. 7.
32) *Goebel*, KTS 1995, 143, 146.
33) *Goebel*, KTS 1995, 143, 146.
34) *Goebel*, KTS 1995, 143, 166.
35) *Goebel*, KTS 1995, 143, 170.
36) *Goebel*, KTS 1995, 143, 171.
37) *Goebel*, KTS 1995, 143, 171.
38) *Goebel*, KTS 1995, 143, 172.
39) *Goebel*, KTS 1995, 143, 149.
40) *Goebel*, KTS 1995, 143, 182.
41) *Goebel*, KTS 1995, 143, 183.

§§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2 BGB. Die Austauschabhängigkeit der gegenseitigen Ansprüche im materiellen Recht soll nicht dazu führen, dass der Schuldner seinerseits hinsichtlich der Durchsetzung der Gegenforderung benachteiligt wird[42]). Im materiellen Recht wird diese Abhängigkeit durch die §§ 274, 322 BGB deutlich herausgestellt, indem nur eine Verurteilung zur Leistung Zug um Zug erreicht werden kann[43]). Die Bestimmungen der §§ 756, 765 ZPO sind die gebotene Konsequenz der in §§ 320, 322 BGB fixierten Verklammerung von Leistung und Gegenleistung und der in §§ 273, 274 BGB festgelegten Austauschabhängigkeit aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts[44]). Aus den Regelungen in den §§ 274 Abs. 2, 322 Abs. 3 BGB und den §§ 756, 765 ZPO wird die zeitlich bedingte Anspruchsverknüpfung deutlich, indem klargestellt wird, dass der Gläubiger bei Annahmeverzug des Schuldners gegen diesen vollstrecken kann, ohne die eigene Leistung erbringen zu müssen[45]). Gleichzeitig zeigen die Regelungen, dass die Verknüpfung von materiellem Recht und Prozessrecht endet, wenn der Schuldner in Annahmeverzug gerät[46]). Ab diesem Zeitpunkt wird dem Schuldner kein Schutz mehr durch seinen Gegenanspruch gewährt.

Das heißt, dass die Verknüpfung von Prozessrecht und materiellem Recht endet, wenn durch die Leistungsverhinderung des Schuldners die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung endet. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass nur bei Annahmeverzug oder Befriedigung des Schuldners die Verbindung gelöst wird und vollstreckt werden darf[47]).

Aus dem Wortlaut der Regelungen im BGB ergibt sich nicht, dass allein in den dort genannten Fällen die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Die Regelungen besagen nur, dass in diesen Fällen (auch) die Vollstreckung möglich ist. Sie betreffen allein den Fall, in dem durch Annahmeverzug das Band zwischen Leistung und Gegenleistung wieder getrennt und eine unbedingte Vollstreckung zulässig wird. Daneben sind aber weitere Fallkonstellationen denkbar, in denen trotz Leistung Zug um Zug ein derart enges Band nicht geknüpft wird und auch kein Annahmeverzug des Gläubigers erforderlich ist, um dieses nicht bestehende Band wieder zu lösen. Genauso ist eine Regelung im Vollstreckungsrecht denkbar, die über den Regelungsgehalt von §§ 322 Abs. 3 und 274 Abs. 2 BGB hinausgehend, die Vollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug zulässt, ohne dass es auf ein Annahmeverzug begründendes Angebot ankommt[48]). Maßgeblich muss allein sein, dass der Vollstreckungsschuldner als Gläubiger der Gegenleistung Veranlassung zur unbedingten Vollstreckung gegeben hat.

In den Motiven zu §§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2 BGB heißt es zudem, dass diese Regelung notwendig sei, „um den renitenten Schuldner auf einfachem Wege zur Erfüllung seiner Obliegenheit zu zwingen“[49]). Dies sei vertretbar, da der Schuldner „sich den ihm nachteiligen Folgen der Vorschrift durch Annahme der ihm gebührenden Leistung jederzeit entziehen“ könne[50]). Dies heißt eigentlich nur, dass der historische Gesetzgeber dem Schuldner, der durch Annahmeverweigerung die Abwicklung des Leistungsaustauschs verzögert oder behindert, dies nur dann billigend tun darf, wenn er dazu berechtigt ist. Dazu ist er nicht berechtigt, wenn er in Annahmeverzug geraten ist. Aus dem Gesetzgebungsverfahren ergibt sich jedoch nicht, dass allein bei Annahmeverzug des Schuldners ein Fall vorliegt, in dem die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung, wenn auch nicht im materiellen Recht, so doch im Vollstreckungsrecht, aufgelöst werden kann.

Eine weite Auslegung führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Veränderung der Risikotragung im Austauschverhältnis. Zum einen beschränkt sich Goebel bei seiner Betrachtung auf das faktische Synallagma. Auf die weiteren Fälle der Verknüpfung von Leistungen Zug um Zug geht er hingegen nicht ein. Zum anderen hat das Angebot keinen zwingenden Einfluss auf die materielle Rechtslage. Es führt lediglich zu einer faktischen Vorleistungspflicht des Schuldners. Diese hat der Schuldner durch sein Verhalten, der Ablehnung der Leistung, selbst zu vertreten. Dieser Grundsatz, dass der Gläubiger einer Leistung diese nicht grundlos ablehnen darf, befindet sich bereits jetzt im materiellen Recht und führt nicht zu einer unbilligen Risikoverlagerung. Denn dem Grunde nach ist auch im materiellen Recht nach der zutreffenden Einredetheorie jeder Anspruch einzeln zu sehen. Es besteht gerade auch im Synallagma kein einheitlicher Austauschanspruch.

Zutreffend ist, dass in der Vollstreckung der materiellrechtlichen Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung Rechnung getragen werden muss, wenn der Schuldner nicht seinerseits hinsichtlich der Verwirklichung seiner Gegenforderung benachteiligt werden soll[51]). Das Argument, der Schuldner bliebe andernfalls, wenn nicht die Bindung durch die §§ 274 Abs. 2, 322 Abs. 3 BGB und §§ 756 Abs. 1, 765 ZPO bestünde, in unbilliger Weise auf die selbständige Durchsetzung seines Anspruchs, notfalls durch Klage und Zwangsvollstreckung, verwiesen[52]), greift indes nicht durch. Dem Schuldner wird mit dem Titel des Gläubigers auf Leistung Zug um Zug gerade kein Leistungstitel verschafft. Vollstreckt der Gläubiger nicht, so muss er auch nicht die von ihm geschuldete Gegenleistung anbieten.

Will der Schuldner seinen Anspruch gegen den Gläubiger durchsetzen, muss er sich selbst, notfalls durch Klage und Zwangsvollstreckung, einen Leistungstitel verschaffen und seinen Anspruch durchsetzen. Zweck der Regelung in den §§ 322, 274 BGB ist nicht nur die Aufrechterhaltung des Synallagmas, sondern auch die Durchsetzbarkeit des Gläubigeranspruchs bei unberechtigter Verzögerung durch den Schuldner zu gewährleisten[53]). Der Schuldner soll zur Erfüllung seiner Obliegenheit, der Annahme der Leistung, gezwungen werden[54]). Die Regelungen zeigen einen Weg für den Gläubiger auf, die Verbindung von Leistung und Gegenleistung zu lösen, wenn der Schuldner diese Verbindung in unbilliger Weise ausnützt und nicht selbst leistet. Dies heißt aber nicht, dass dies der einzige Fall ist, in dem die Verbindung von Leistung und Gegenleistung in der Zwangsvollstreckung aufgelöst wird, weil der Schuldner durch sein Verhalten die Abwicklung des Austauschverhältnisses behindert.

Wie noch darzulegen sein wird, bedarf der Gerichtsvollzieher, um nach § 756 Abs. 2 ZPO vollstrecken zu können, eines ausdrücklichen Auftrages, aus dem sich Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, wie von *Goebel*[55]) gefordert, ergeben. Zudem sind an die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers strenge

42) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 357.
43) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 357.
44) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 357; *Hüffer*, Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln, S. 25 f., 194 ff.; *Kirn*, JZ 1969, 325 ff.
45) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 358.
46) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 358; *Hüffer*, a. a. O., S. 26 und S. 195.
47) Ebenso *Münzberg*, FS Lüke, S. 525, 533.
48) Zutreffend *Münzberg*, FS Lüke, S. 525, 533.
49) Motive II, S. 203.
50) Motive II, S. 203.
51) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 357.
52) *Schilken*, AcP 181 (1981), 355, 357.
53) Motive II, S. 203.
54) Motive II, S. 203.
55) *Goebel*, KTS 1995, 143, 182.

Anforderungen zu stellen. Dies geht einher mit der gestärkten Position des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung. Zur Vollstreckung kommt es nur, nachdem der Gerichtsvollzieher die Voraussetzungen zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO geprüft und bejaht hat. Durch diese Voraussetzungen werden die Interessen des Schuldners hinreichend gewahrt. In diesem Fall hat der Schuldner durch seine in der konkreten Vollstreckungssituation unberechtigte Ablehnung Anlass zur Vollstreckung gegeben. Ihm wird daher nicht in unbilliger Weise ein Risiko auferlegt. Aus all dem folgt, dass eine enge Auslegung des Angebotes im Sinne von § 756 Abs. 2 BGB weder von der Systematik noch vom Telos her zu fordern ist. Dieser Ansicht ist daher nicht zu folgen.

c) Gilleßen und Coenen

Einen anderen Weg gehen *Gilleßen* und *Coenen*[56]). Nach deren Ansicht ist Zweck der Neuregelung in § 756 Abs. 2 ZPO, über die nach bisheriger Rechtslage bestehenden Möglichkeiten zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes hinausgehend, ein wörtliches Angebot dann genügen zu lassen, „wenn mit einem tatsächlichen Angebot erhebliche Kosten verbunden sind und der Vollstreckungsschuldner auf das wörtliche Angebot erklärt, dass er die Leistung nicht annehmen werde“[57]). Durch die Neuregelung werde die bisherige Praxis erweitert, da „eine objektive Ursache, nämlich die mit dem tatsächlichen Angebot verbundenen erheblichen Kosten, der Anlass ist, ein wörtliches Angebot als genügend anzusehen“[58]). Dies sei so, „weil nach der Lebenserfahrung“ nicht anzunehmen sei, dass der Vollstreckungsschuldner das Angebot nach § 295 BGB annehmen oder die gegen ihn titulierte Leistung erbringen werde[59]). Sei bisher die vorher erklärte Annahmeverweigerung oder zumindest die durch Verhalten des Vollstreckungsschuldners nahe liegende Annahme einer Zahlungsunfähigkeit Voraussetzung gewesen, so reiche nun der Umstand, dass das tatsächliche Angebot mit erheblichen Kosten verbunden ist, und die auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhende Vermutung der Zahlungsunfähigkeit oder Leistungsunwilligkeit aus, um dem Schuldner ein wörtliches Angebot zu unterbreiten. Entscheidende Neuregelung sei, dass ein wörtliches Angebot zulässig werde, wenn ein tatsächliches Angebot mit erheblichen Kosten verbunden und anzunehmen sei, dass der Schuldner „aus diesem Grunde“ nicht selbst leistungsbereit ist[60]). Das wörtliche Angebot sei dann, wenn der Schuldner dessen Annahme verweigert hat, zur Vollstreckung ausreichend.

Der Ansatz von *Gilleßen* und *Coenen* vermag nicht zu überzeugen. Zum einen findet sich im Wortlaut des Gesetzes nichts davon, dass der „objektive Umstand“ von „erheblichen Kosten des tatsächlichen Angebotes“ Voraussetzung für die Abgabe eines wörtlichen Angebotes sein soll. Aus der amtlichen Begründung ergibt sich, dass es auch Ziel der Neuregelung ist, dem Gläubiger die durch ein tatsächliches Angebot entstehenden nutzlosen Aufwendungen zu ersparen, wenn die anschließende Vollstreckung nicht oder nur teilweise zur Befriedigung führt[61]). Dies ist aber nur exemplarisch als eines der Probleme bei der Vollstreckung aus Zug-um-Zug-Titeln genannt und nicht in den Tatbestand der Norm eingeflossen. Es kann daher kaum zum Tatbestandsmerkmal erhoben werden. Unklar ist auch, wann erhebliche Kosten des Angebotes vorliegen. Soll die Bestimmung der Erheblichkeit abstrakt oder konkret, an der Gegenleistung gemessen, erfolgen? Aus dem von *Gilleßen* und *Coenen* gewählten Beispiel einer Armbanduhr, die der Gerichtsvollzieher „ohne weiteres mitnehmen und tatsächlich anbieten könnte“, so dass ein wörtliches Angebot unzulässig sei[62]), kann man folgern, dass nach dieser Ansicht allein die abstrakten Kosten maßgeblich sein sollen. Hier bieten *Gilleßen* und *Coenen* aber weder Vorgaben noch Abgrenzungsmerkmale.

Zudem steht diese Auslegung im Widerspruch zur bisherigen Rechtslage, da insoweit keinerlei „Erweiterung“ der Vollstreckungsmöglichkeiten gegeben ist. Denn bereits nach alter Rechtslage war es möglich, dass der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher vor Vollstreckungsbeginn formlos mitteilt, dass von einer Annahme der tatsächlich angebotenen Gegenleistung nicht auszugehen ist. Denn, wie *Gilleßen* und *Jakobs* zutreffend festgestellt haben, „wäre es aber solchenfalls wegen der mit dem tatsächlichen Angebot verbundenen Kosten unzweckmäßig und letztlich auch nicht im Interesse des Schuldners, bei dieser Sachlage ein tatsächliches Angebot durchzuführen. Deshalb sollte der GV sich solchenfalls zum Schuldner begeben und dort die entsprechende ablehnende Erklärung zu Protokoll nehmen“[63]). Nach Protokollierung der Ablehnungserklärung könne der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung wörtlich anbieten, denn diese „protokollierte Erklärung ist dann der Nachweis dafür, dass nunmehr gemäß § 295 BGB, 1. Halbsatz BGB, ein wörtliches Angebot genügt“[64]). Die Neuregelung liefe mithin völlig leer. Dieser Ansicht kann auch nicht gefolgt werden.

d) Münzberg

Nach *Münzberg*[65]) wird durch die Neuregelung lediglich die prozessuale Initiativlast auf den Schuldner verlagert, ohne dass der Regelung ein materiellrechtlicher Gehalt zukommt. Das Angebot müsse nicht nach §§ 293 ff. BGB in Annahmeverzug begründender Weise erfolgen. Denn andernfalls hätte § 765 S. 2 ZPO nicht erweitert werden müssen. Durch § 756 Abs. 2 ZPO werde die Zwangsvollstreckung prozessual zulässig, ohne dass die Voraussetzungen des § 274 Abs. 2 BGB vorliegen müssen. § 756 Abs. 2 ZPO ließe „also prozessual den Beginn einer Vollstreckung zu ohne Nachweis der nach wie vor geltenden Voraussetzungen des § 274 Abs. 2 BGB“[66]).

Der Anwendungsbereich ist nach *Münzberg* auf kostenaufwendige tatsächliche Angebote begrenzt[67]). Ferner ist erforderlich, dass der Schuldner ausdrücklich seine Ablehnung vor Beginn der Zwangsvollstreckung erklärt hat. Will der Schuldner die Ordnungsmäßigkeit rügen, so habe er dies mittels Rechtsbehelf zu machen, da er mit seinen Rügen im Vollstreckungsverfahren nicht gehört werde[68]). „Schwierigkeiten“ im Sinne der amtlichen Begründung[69]) meine, dass der Schuldner die Gegenleistung nicht zu Gesicht bekomme[70]). Dies bedeute zugleich, dass im Vollstreckungsverfahren selbst keine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit erfolge[71]).

---

56) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167; ähnlich wohl auch *Brox/Walker*, Rdnr. 172.
57) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168.
58) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168.
59) *Gilleßen/Coenen*, a. a. O.
60) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168.
61) BT-Drucks. 13/341, S. 14.
62) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167, 168, Fn. 12.
63) *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1981, 49, 55.
64) *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1981, 49, 55.
65) *Münzberg*, FS Lüke, 525, 533.
66) *Münzberg*, a. a. O., S. 533.
67) *Münzberg*, a. a. O., S. 534.
68) *Münzberg*, a. a. O., S. 536.
69) BT-Drucks. 13/341, S. 15.
70) *Münzberg*, a. a. O., S. 533.
71) *Münzberg*, a. a. O., S. 535.

Zutreffend ist *Münzbergs* Ansatz, dass die Neuregelung allein prozessuale Wirkung entfaltet und von der materiellen Rechtslage weitgehend gelöst ist. Auch an dieser Ansicht ist aber problematisch, dass sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht erkennen lässt, dass der Aufwand des tatsächlichen Angebotes darüber entscheiden soll, ob ein wörtliches Angebot zulässig ist. Auch *Münzberg* bietet keine Kriterien zur Abgrenzung eines aufwendigen von einem unaufwendigen Angebot. Ferner lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass die Ablehnungserklärung des Schuldners zwingend vor Beginn der Zwangsvollstreckung abgegeben worden sein muss. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, weshalb allein aufgrund des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte auf eine Prüfung der Gegenleistung durch den Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung grundsätzlich verzichtet werden soll. Es bestehen mithin auch hinsichtlich dieser Ansicht Bedenken.

2. Stellungnahme

Keine der dargestellten Ansichten vermag völlig zu überzeugen. Zu untersuchen ist mithin, ob § 756 Abs. 2 ZPO lediglich klarstellende Funktion hat oder ob durch die Norm die Möglichkeiten der Vollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug erweitert werden. Wenn Letzteres der Fall sein sollte, so ist im Weiteren herauszuarbeiten, in welchem Umfang durch die Neufassung der Norm die Vollstreckungsmöglichkeiten neu gefasst wurden. Maßgeblich kommt es dabei auf die Beantwortung der Frage an, ob und inwieweit zur Vollstreckung aus einem Titel auf Leistung Zug um Zug noch materiellrechtlicher Annahmeverzug des Schuldners zugleich zwingend Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist.

a) Das Wesen der angebotenen Leistung

Zu klären ist, welchen Inhalt das wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO hat und welche Leistung angeboten wird. Ausweislich des Wortlauts darf der Gerichtsvollzieher „mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, dass er die Leistung nicht annehmen werde“. Es ist mithin zu fragen, was der Gerichtsvollzieher anbietet. Es ist „die Leistung“. Dies kann die geschuldete, dem Schuldner gebührende Leistung sein. Es kann aber auch die Leistung nach dem wörtlichen Angebot durch den Gerichtsvollzieher sein. Dies ist nicht zwingend die Leistung, die dem Schuldner gebührt.

Welcher Beschaffenheit die wörtlich angebotene Leistung sein muss, ist durch Auslegung zu ermitteln. Nach § 756 Abs. 1 ZPO darf der Gerichtsvollzieher nicht mit der Zwangsvollstreckung beginnen, bevor er dem Schuldner „die diesem gebührende Leistung“ angeboten hat. Das Angebot muss mithin so beschaffen sein, dass es zur Erfüllung taugt. Es ist die geschuldete Leistung auch beim wörtlichen Angebot nach § 756 Abs. 1 1. Alt. ZPO und § 295 BGB anzubieten. Dagegen spricht § 756 Abs. 2 ZPO allein davon, dass der Schuldner erklärt, „die Leistung“, die angeboten wurde, nicht anzunehmen.

aa) Wortlaut

Für eine vom materiellen Recht gelöste Auslegung spricht zum einen der weite Wortlaut, aus dem sich eine Beschränkung nicht ergibt[72]). Soll die Leistung nach § 756 Abs. 2 ZPO die dem Schuldner gebührende sein, so hätte dies im Wortlaut, ebenso wie in § 756 Abs. 1 ZPO, zum Ausdruck kommen können und müssen. Ausweislich des Wortlautes muss die vom Gerichtsvollzieher angebotene Leistung aber gerade nicht die diesem gebührende sein. Wäre dies der Fall, so hätte die Norm an der entscheidenden Stelle lauten müssen, dass „der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, dass er die ihm gebührende Leistung nicht annehmen werde“. Aus dem Wortlaut folgt mithin, dass die Leistung des § 756 Abs. 2 ZPO nicht die dem Schuldner gebührende Leistung sein muss.

bb) Historische Auslegung

Zu ermitteln ist, wie die Norm historisch auszulegen ist. Ziel des Gesetzgebers der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle war es, das Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen[73]). Vollstreckungstitel sollen schneller und effektiver durchgesetzt werden können. Durch die Anfügung von § 756 Abs. 2 ZPO sollte es in Abweichung von den bis dahin geltenden Voraussetzungen möglich werden, auch ohne Erbringung des tatsächlichen Angebotes zu vollstrecken. Die Regelung soll eine Erweiterung der bisher schon anerkannten Praxis sein[74]). Die Probleme der bisherigen Regelung beruhen auf dem grundsätzlichen Erfordernis eines den Annahmeverzug begründenden Angebotes. Um die Zwangsvollstreckung zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung von dem Erfordernis eines Angebotes der dem Schuldner gebührenden Leistung Abstand genommen. Die gewollte Erleichterung der Zwangsvollstreckung wurde durch den Gesetzgeber eben dadurch erreicht, dass das Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht die dem Schuldner gebührende, sondern die vom Gerichtsvollzieher angebotene Leistung meint.

Dieser Wille des Gesetzgebers, nämlich die Stärkung der Gläubigerrechte durch Vereinfachung und Beschleunigung, findet sich auch in weiteren Gesetzesänderungen. Vor allem für den praktisch bedeutsamen Bereich des Werkvertragsrechts hat das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. 3. 2000[75]) zahlreiche Änderungen des Schuldrechts eingeführt, die den Schutz des Gläubigers bezwecken. So kann nach § 640 Abs. 1 S. 2 BGB n. F. die Abnahme eines Werkes nicht mehr wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Nach der Fiktion in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB n. F. steht die Nichtabnahme trotz entsprechender Verpflichtung des Schuldners innerhalb einer vom Unternehmer bestimmten und angemessenen Frist der Abnahme gleich. Zudem wird in § 641 a BGB n. F. dem Unternehmer die Möglichkeit eröffnet, die Abnahme des Schuldners durch eine Fertigstellungsbescheinigung zu ersetzen. Auch hier findet sich eine teilweise Loslösung von den bisherigen materiellen Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs auf Werklohn, indem die Abnahme, also die Billigung des Werkes als im Wesentlichen vertragsgemäß, durch den Besteller ersetzt werden kann. Dies galt für den VOB-Werkvertrag bereits durch die Fiktion des § 12 Nr. 5 VOB/B. Der Gläubiger ist, um Fälligkeit seiner Forderung zu erreichen, nicht mehr zwingend auf die Mitwirkung des Schuldners, der bisher im BGB-Werkvertrag die Abnahme erklären musste, angewiesen. Diese Neuregelungen zielen, ebenso wie die Neuregelungen der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle, auf eine Stärkung der Gläubigerrechte durch Reduzierung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Durchsetzbarkeit des Gläubigeranspruchs, indem dieser in seiner Durchsetzbarkeit vom entgegenstehenden Schuldneranspruch gelöst wird. Dies spricht für eine weite Auslegung von § 756 Abs. 2 ZPO.

---

72) *Hintzen/Wolf*, Mobiliarvollstreckung, Rdnr. 230.

73) BT-Drucks. 13/341, S. 12.

74) BT-Drucks. 13/341, S. 14 f.

75) BGBl. I, S. 1642.

cc) Systematische Auslegung

Dafür spricht auch die Systematik des Gesetzes. In § 756 ZPO ist geregelt, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Vollstreckung aus einem Titel auf Leistung Zug um Zug zulässig ist. Sollte die angebotene Leistung nach § 756 Abs. 2 ZPO die dem Schuldner gebührende sein, so wäre die Erweiterung der Vollstreckungsmöglichkeiten systematisch in der Einfügung eines Nebensatzes in § 756 Abs. 1 ZPO oder aber durch Anfügung eines zweiten Satzes erfolgt. Dadurch, dass die Neuregelung sich in einem eigenen Absatz findet, wird systematisch klargestellt, dass es sich bei dem Leistungsangebot nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht um ein Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO handeln muss. Dafür spricht auch die Einfügung des § 765 Nr. 2 ZPO. Wäre das Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO ein Annahmeverzug begründendes, so wären Anordnungen der Vollstreckungsorgane bereits nach § 765 Nr. 1 ZPO zulässig, es hätte des § 765 Nr. 2 ZPO nicht mehr bedurft[76]).

Gegen diese systematische Einordnung spricht auch nicht, dass eine weite Auslegung im Widerspruch zu den §§ 274 Abs. 2, 322 Abs. 3 BGB steht. Denn § 274 Abs. 2 BGB ist seinem Wortlaut nach nicht abschließend. Die Norm besagt, dass auf Grund einer Verurteilung zur Leistung Zug um Zug der Gläubiger seinen Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen „kann", wenn der Schuldner in Annahmeverzug ist. Aus dem Wortlaut ergibt sich nicht, dass der Gläubiger nur dann die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn der Schuldner sich in Annahmeverzug befindet. Die Norm benennt schlichtweg einen Fall, in dem die Verbindung zwischen Leistung und Gegenleistung in der Zwangsvollstreckung aufgelöst wird, weil der Schuldner durch den Verzug der Annahme der Gegenleistung dazu Anlass gegeben hat. Aus dieser Regelung folgt aber nicht zugleich zwingend, dass dies der einzige Fall ist, in dem die Verbindung von Leistung und Gegenleistung aufgelöst wird. Dazu wäre erforderlich, dass der Gläubiger „nur dann" vollstrecken könnte, wenn der Schuldner in Annahmeverzug ist.

dd) Teleologische Auslegung

Für eine weite Auslegung spricht auch der Sinn der Norm. Es soll der Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens beschleunigt und die Durchsetzbarkeit von Titeln vereinfacht werden. Probleme bestehen bei der Vollstreckung von Zug-um-Zug-Titeln, weil nach § 756 Abs. 1 ZPO materielles Recht zugleich Vollstreckungsvoraussetzung ist. Auf die materielle Rechtslage sollte die Neuregelung keinen Einfluss haben, denn dann hätte das materielle Recht geändert werden müssen. Vereinfacht werden soll die Vollstreckung vielmehr, indem das materielle Recht grundsätzlich außen vor bleibt.

Eine Vereinfachung des Zwangsvollstreckungsverfahrens war mithin am einfachsten zu erreichen, indem man im Vollstreckungsverfahren die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von den materiellen Anforderungen aus einem Titel auf Leistung Zug um Zug zu vollstrecken. Dies wird am ehesten dadurch erreicht, dass eine neue Möglichkeit der Zwangsvollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug geschaffen wird, bei der die materielle Rechtslage, dem Grundsatz der Formalisierung entsprechend, weitgehend unberücksichtigt bleibt. Dies heißt, dass die angebotene Leistung nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht zwingend auch die geschuldete Leistung sein muss. Mit dem Angebot im Sinne des § 756 Abs. 2 ZPO kann mithin nur die Leistung gemeint sein, die der Gerichtsvollzieher wörtlich angeboten hat, ohne dass es darauf ankommt, ob diese wörtlich angebotene Leistung tatsächlich zur Erfüllung taugt.

Der Schuldner wird auch nicht über Gebühr belastet. Er ist nicht berechtigt, die ihm tatsächlich gebührende Leistung abzulehnen. Er würde sich treuwidrig verhalten. Der Schuldner hat daher auch kein Interesse daran, das, was ihm wörtlich angeboten wird, abzulehnen, wenn es das ihm gebührende ist. Auf der anderen Seite kann der vollstreckende Gläubiger kein Interesse daran haben, eine Leistung durch den Gerichtsvollzieher anbieten zu lassen, die er selbst nicht für erfüllungstauglich hält. Erst durch das Angebot der dem Schuldner gebührenden Gegenleistung kommt der Gläubiger in den Genuss der Vorteile, die der Annahmeverzug ihm nach materiellen Recht gewährt.

ee) Zwischenergebnis

Aus dem Vorgesagten folgt, dass die angebotene Leistung im Sinne des § 756 Abs. 2 ZPO nicht zwingend die dem Schuldner materiellrechtlich gebührende Leistung sein muss. Damit stellt sich die Frage, inwieweit ein Annahmeverzug begründendes Angebot bei der Vollstreckung nach § 756 Abs. 2 BGB im Gegensatz zur Vollstreckung nach § 756 Abs. 1 ZPO noch Vollstreckungsvoraussetzung sein kann.

b) Das Annahmeverzug begründende Angebot

aa) Wortlaut

Nach § 756 Abs. 1 ZPO hat der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung „in Annahmeverzug begründender Weise" anzubieten. Wann ein wörtliches Angebot Annahmeverzug begründet, ergibt sich aus §§ 295 ff. BGB. Ausweislich des Wortlautes in § 756 Abs. 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn er ein wörtliches Angebot abgegeben und der Schuldner die Annahme verweigert hat. Der Wortlaut verlangt gerade nicht, dass das Angebot in Annahmeverzug begründender Weise erfolgen muss. Ausreichend ist allein ein Angebot.

bb) Historische Auslegung

Durch die Anfügung von § 756 Abs. 2 ZPO sollte es in Abweichung von den bis dahin geltenden Voraussetzungen möglich werden, auch ohne Erbringung des tatsächlichen Angebotes zu vollstrecken[77]). Die Regelung soll eine Erweiterung der bisher schon anerkannten Praxis sein[78]). Ziel des Gesetzgebers war es, unabhängig von der bisherigen Rechtslage die Vollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug zu erweitern und zu vereinfachen. Die Probleme der bisherigen Regelung beruhen auf dem grundsätzlichen Erfordernis eines den Annahmeverzug begründenden Angebotes. Um die Zwangsvollstreckung zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung von dem Erfordernis eines Annahmeverzug begründenden Angebotes der dem Schuldner gebührenden Leistung Abstand genommen und dies im Wortlaut zum Ausdruck gebracht.

cc) Systematische Auslegung

Auch aus der Gesetzessystematik folgt diese Auslegung. Wäre Annahmeverzug Vollstreckungsvoraussetzung, hätte die Regelung in § 756 Abs. 1 ZPO getroffen werden müssen. Denkbar wäre es auch gewesen, eine materiellrechtliche Regelung zu treffen. So hätte § 295 BGB neu gefasst werden können. Die dort gemachte zeitliche Einschränkung zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes hätte aufgehoben werden können.

---

76) Zutreffend *Münzberg*, a. a. O.

77) BT-Drucks. 13/341, S. 14.

78) BT-Drucks. 13/341, S. 15.

Aus der systematischen Stellung der Neuregelung folgt mithin, dass Annahmeverzug nicht zwingend Vollstreckungsvoraussetzung nach § 756 Abs. 2 ZPO sein kann, sondern dies eine rein prozessuale Regelung ist.

dd) Teleologische Auslegung

Auch der Zweck der Regelung spricht für diese Auslegung. Es soll durch die Norm die Zwangsvollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug vereinfacht und beschleunigt werden. Zu Problemen kommt es bei der Vollstreckung dieser Titel, weil die materielle Rechtslage, dort vor allem das den Annahmeverzug begründende Angebot, auch formelle Vollstreckungsvoraussetzung ist. Geeignetes Mittel zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zwangsvollstreckung ist es, diese von materiellrechtlichen Vorfragen zu befreien und die Vollstreckung ohne materiellrechtliche Prüfungen zu ermöglichen.

ee) Zwischenergebnis

Es ist Ziel der Regelung, dem Gläubiger die Vollstreckung unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen, wenn der Schuldner Anlass zur Verzögerung durch Ablehnung des Angebotes gegeben hat. Die kann aber nur für den Fall gelten, dass der Schuldner unberechtigt die Annahme verweigert. Bei berechtigter Ablehnung kann dem Schuldner die Zwangsvollstreckung nicht zugemutet werden. Ob der Schuldner zur Ablehnung berechtigt ist, muss vom Gerichtsvollzieher festgestellt werden können. Dazu ist es nach dem Zweck der Vorschrift erforderlich, dass der Gerichtsvollzieher die gegenläufigen Interessen abwägt. Maßgeblich sind dabei zum einen die Kosten eines tatsächlichen Angebotes. Diese dürfen nicht dazu führen, dass der Gläubiger wegen deren Höhe und dem unsicheren Erfolg der Zwangsvollstreckung seinen Anspruch tatsächlich nicht durchsetzen kann. Von Bedeutung ist auch die voraussichtliche oder tatsächliche Erfolglosigkeit des tatsächlichen Angebotes. Ist die Ablehnung des Schuldners erklärt oder wahrscheinlich, oder ist von dessen Leistungsunfähigkeit auszugehen, ist ein wörtlichen Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO eher angemessen, als bei vom Schuldner detailliert dargelegten Mängeln der Gegenleistung. Ebenso ist die Abgabe eines wörtlichen Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO für den Gerichtsvollzieher unzulässig, wenn der Untergang der Gegenleistung feststeht. Denn in diesem Fall kann aus einem Titel auf Leistung Zug um Zug nicht mehr vollstreckt werden. Dies ändert nichts am Ergebnis, dass der materiellrechtliche Annahmeverzug bei der Vollstreckung nach § 756 Abs. 2 ZPO auch nach teleologischer Auslegung keine Vollstreckungsvoraussetzung ist. Die schützenswerten Belange des Schuldners können auch auf andere Weise berücksichtigt werden.

c) Der Zeitpunkt des wörtlichen Angebots

Zudem ist der Zeitrahmen, in dem der Gerichtsvollzieher ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO abgeben kann, zu bestimmen. Um ein Annahmeverzug begründendes wörtliches Angebot nach § 295 BGB abzugeben, ist es erforderlich, dass der Schuldner vor dem Angebot dessen Annahme verweigert hat.

Aus dem Wortlaut des § 756 Abs. 2 ZPO ergeben sich keinerlei zeitlichen Vorgaben zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes. Dieses ist vielmehr jederzeit möglich. Denn der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung nach § 756 Abs. 2 ZPO beginnen, wenn der Schuldner auf das wörtliche Angebot erklärt, er werde die Leistung nicht annehmen.

Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen. Ausweislich der amtlichen Begründung soll es durch die Neuregelung möglich werden zu vollstrecken, auch wenn der Schuldner „die Annahme erst während des Vollstreckungsverfahrens verweigert“[79]). Es sollte dem Gerichtsvollzieher „die Möglichkeit gegeben werden, die Zwangsvollstreckung auch ohne Erbringung des tatsächlichen Angebots fortzusetzen“[80]). Ziel der Neufassung war es mithin, die zeitliche Begrenzung des § 295 S. 1 BGB zu durchbrechen und die Einleitung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei Annahmeverweigerung des Schuldners jederzeit zu ermöglichen. Ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO soll nach dem Willen des Gesetzgebers daher jederzeit möglich sein.

Auch die systematische Auslegung führt zu diesem Ergebnis. Durch die Schaffung eines eigenen Absatzes in § 756 ZPO wird hinreichend erkennbar, dass von den Beschränkungen des § 295 BGB, die bei der Vollstreckung nach § 756 Abs. 1 ZPO zu beachten sind, die Vollstreckung nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht abhängen soll. Auch hier wird deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche Arten der Vollstreckung handelt.

Dies entspricht zudem dem Zweck der Regelung. Ziel ist es zu vermeiden, dass es durch Ablehnungserklärungen des Schuldners zu unberechtigten Verzögerungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens kommt. Die zügige Abwicklung der Zwangsvollstreckung wird am ehesten dadurch gewährleistet, dass der Gerichtsvollzieher ermächtigt wird, jederzeit ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO abzugeben und zu vollstrecken.

d) Ergebnis

Es ist für die Zwangsvollstreckung mithin nicht mehr erforderlich, dass der Schuldner vor dem Angebot der ihm gebührenden Leistung deren Annahme verweigert hat. Das trifft nur zu, wenn es sich um ein Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO handelt. Soll in Annahmeverzug begründender Weise angeboten werden, so ist § 295 BGB zu beachten und nach § 756 Abs. 1 ZPO zu vollstrecken. Dies bedeutet im Gegenzug, dass der Annahmeverzug des Schuldners nicht mehr zwingend Vollstreckungsvoraussetzung ist. Er ist es, wenn ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 295 BGB als Ersatz des tatsächlichen Angebots nach § 294 BGB abgegeben wird. Es ist daneben aber auch die Vollstreckung möglich, ohne dass die Voraussetzungen des Annahmeverzuges vorliegen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Gerichtsvollzieher bei einer Bring- oder Schickschuld des Gläubigers von vornherein auf ein tatsächliches Angebot verzichtet und den Schuldner, der die Annahme der Leistung verweigert hat, schlicht wörtlich zur Leistung auffordert. Daraus folgt mithin, dass es mit Blick auf die materiellrechtlichen und damit auch prozessualen Voraussetzungen in der Vollstreckung zwei verschiedene wörtliche Angebote gibt. Zum einen gibt es das wörtliche Angebot im Sinne des § 756 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 295 BGB, wenn der Schuldner von vornherein die Annahme verweigert hat. In diesem Fall liegt bei einem dem Schuldner gemachten Angebot der ihm gebührenden Leistung Annahmeverzug vor.

Dem gegenüber steht das vollstreckungsrechtliche wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO. Das wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO muss nicht den Annahmeverzug des Schuldners begründen. Es muss nicht die Leistung angeboten werden, die dem Schuldner gebührt, es ist nicht so anzubieten, dass der Schuldner nur noch zuzugreifen braucht. Das Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO unterscheidet sich wesentlich von dem Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO. Es handelt sich um ein Angebot eigener Art, das es nur in der Zwangsvollstreckung

---

79) BT-Drucks. 13/341, S. 15.
80) BT-Drucks. 13/341, S. 14.

gibt und das nur dort Wirkung entfaltet. Es ist ein vollstreckungsrechtliches Angebot sui generis. Dieses Angebot entfaltet keinerlei materiellrechtliche Wirkung und kann jederzeit abgegeben werden. Die angebotene Leistung muss nicht die dem Schuldner gebührende Leistung sein. Sie kann es aber sein. Nur in letzterem Fall begründet das Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO bei Ablehnung durch den Schuldner Annahmeverzug. Dieser tritt nicht ein, wenn die angebotene Leistung nicht die dem Schuldner gebührende ist. Der Annahmeverzug tritt auch nicht ein, wenn die angebotene Leistung zwar erfüllungstauglich ist, die Ablehnungserklärung des Schuldners aber erst nach wörtlichem Angebot der Gegenleistung erfolgt.

III. Auftrag zum wörtlichen Angebot durch Gerichtsvollzieher

Umstritten ist, ob dem Gerichtsvollzieher vom Gläubiger bei der Vollstreckung aus einem Titel auf Leistung Zug um Zug vor Beginn der Zwangsvollstreckung ein ausdrücklicher Auftrag zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes erteilt werden muss oder ob sich die Berechtigung des Gerichtsvollziehers, ein wörtliches Angebot abzugeben, bereits unmittelbar aus dem gemäß §§ 753 bis 755 ZPO vom Gläubiger erteilten Vollstreckungsauftrag ergibt.

1. Meinung für Auftragserfordernis

Nach einer Ansicht muss der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen ausdrücklichen Auftrag zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes erteilen[81]). Dies sei bereits nach alter Rechtslage erforderlich gewesen[82]). Der Auftrag sei erforderlich, da er, wie nach § 297 BGB gefordert, Leistungsbereitschaft und -fähigkeit des Gläubigers ausdrücke, denn die Leistungsbereitschaft sei Voraussetzung für die Abgabe eines wörtlichen Angebotes[83]). Ohne einen entsprechenden Auftrag würde § 756 Abs. 2 ZPO zu einer gesetzlichen Vermutung der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft gerieren[84]). Zudem sei ein amtswegiges Vorgehen des Gerichtsvollziehers systemwidrig[85]). Weiter wäre dann eine Haftung des Gläubigers für die Ordnungsmäßigkeit der Gegenleistung ausgeschlossen[86]).

2. Meinung gegen Auftragserfordernis

Nach anderer Ansicht ist kein ausdrücklicher Antrag zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes erforderlich[87]). Diese Ansicht lehnt die ausdrückliche Erteilung eines Auftrages ab, da § 756 Abs. 2 ZPO eng auszulegen und die Norm nur bei Annahmeverzug anzuwenden sei[88]). Zudem werde der Gerichtsvollzieher mit dem Vollstreckungsauftrag ermächtigt, auch ein wörtliches Angebot abzugeben[89]).

3. Stellungnahme

Nach Neufassung des § 756 ZPO gibt es, wie dargetan, zwei Arten des wörtlichen Angebotes mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Bedeutsam ist dabei, dass das wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht geeignet sein muss, Annahmeverzug zu begründen. Dies bedeutet, dass der Gläubiger für die von ihm geschuldete Leistung in weiterem Umfang als bisher die Gefahr des Unterganges trägt. Es ist auch nicht zwingend ein erfüllungstaugliches Angebot. Dies kann für den Gläubiger heißen, dass er vollstreckt, aber weiterhin die Gegenleistungsgefahr trägt. Hier kann es im Interesse und Willen des Gläubigers sein, nur zu vollstrecken, wenn das Angebot in der Zwangsvollstreckung erfüllungstauglich ist und materiellrechtlich Annahmeverzug begründet. Es kann daher ein erhebliches Interesse des Gläubigers bestehen, dass nur ein Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO abgegeben wird. Die Maßgeblichkeit des Gläubigerwillens in der Zwangsvollstreckung ist verankert im Grundsatz der Parteiherrschaft. Der Gläubiger leitet das Zwangsvollstreckungsverfahren ein und bestimmt über den Fortgang. Das Vollstreckungsverfahren dient maßgeblich der Durchsetzung der Gläubigerinteressen. Aus der Wesensverschiedenheit der möglichen Angebote, den unterschiedlichen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen sowie der Parteiherrschaft des Gläubigers folgt, dass der Gläubiger sich erklären muss, ob er unbedingt vollstrecken will, mithin auch ein Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO verlangt, oder ob er nur vollstrecken will, wenn der Schuldner durch das Angebot in Annahmeverzug gerät. So sieht auch § 84 Nr. 2 GVGA vor, dass der Gerichtsvollzieher vor Abgabe eines wörtlichen Angebotes nachzufragen hat, ob der Auftrag ein solches umfasst. Zutreffend ist auch § 756 Abs. 1 1. Alt. ZPO zu berücksichtigen. Der Gläubiger muss vor Vollstreckung aufgrund eines wörtlichen Angebots nach §§ 756 Abs. 1 1. Alt. ZPO, 295 BGB ausdrücklich erklären, selbst leistungsfähig und -bereit zu sein. Der Gerichtsvollzieher kann nicht einfach ins Blaue hinein vermuten, der Gläubiger sei materiellrechtlich leistungsfähig und -bereit. Dieses erklärt der Gläubiger erst mit seinem Auftrag. Deshalb kann auf einen ausdrücklichen Auftrag zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes nicht verzichtet werden.

Auch aufgrund systematischer Auslegung muss ein besonderer Auftrag des Gläubigers zur Abgabe eines Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO erteilt worden sein. Bei besonderen Verfahrensweisen muss regelmäßig ein besonderer Auftrag vorliegen. So ist gemäß § 806 b S. 2 ZPO der Gerichtsvollzieher nunmehr durch Gesetz befugt, Teilbeträge einzuziehen, wenn der Gläubiger damit einverstanden ist[90]). Nach § 813 a ZPO n. F. kann der Gerichtsvollzieher die Verwertung gepfändeter Sachen unter Festsetzung von Teilzahlungen bis zu 12 Monaten aussetzen. Dazu bedarf es aber der Zustimmung des Gläubigers. Für eine anderweitige Verwertung nach § 825 ZPO ist jetzt eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts nicht mehr erforderlich. Der Gerichtsvollzieher kann diese nach vorherigem Antrag eines Beteiligten selbst vornehmen. Vorher hat der Gerichtsvollzieher den anderen Beteiligten zu unterrichten und darf die Maßnahme nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung durchführen.

---

81) *Behr*, JurBüro 2000, 117, 119; *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 1167; MüKo/*Heßler*, § 756, Rdnr. 19; *Hintzen/Wolf*, Mobiliarvollstreckung, Rdnr. 228; *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 14; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, § 756, Rdnr. 8; *Musielak/Lackmann*, § 756, Rdnr. 5; MüKo/*Heßler*, § 756, Rdnr. 19; *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1981, 49, 53; *Goebel*, KTS 1995, 143, 169 f.

82) AG Lampertheim DGVZ 1980, 188, allerdings auf der Grundlage, dass der Gerichtsvollzieher Vertreter des Gläubigers ist und eine Stellvertretervollmacht braucht; AG Hamburg DGVZ 1980, 190; *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 14; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 16 1 b cc (Fn. 105 a) m. w. N.

83) LG Berlin DGVZ 1997, 26, 27; *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167; MüKo/*Heßler*, a. a. O.; *Zöller/ Stöber*, § 756, Rdnr. 14; *Gilleßen/ Jakobs*, DGVZ 1981, 49, 54; *Goebel*, KTS 1995, 143, 169 m. w. N.

84) *Goebel*, KTS 1995, 143, 170.

85) *Behr*, JurBüro 2000, 117, 119.

86) *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167; Behr, JurBüro 2000, 117, 119.

87) LG Augsburg DGVZ 1995, 8, 9; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 765, Rdnrn. 4 und 11; *Wieczorek/Schütze/Salzmann*, § 756, Rdnr. 15; *Thomas/Putzo*, § 756, Rdnr. 11.

88) *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 756, Rdnr. 10.

89) *Wieczorek/Schütze/Salzmann*, § 756, Rdnr. 15; ebenso *Münzberg*, FS Lüke, S. 525, 531.

90) Zur bisherigen Zulässigkeit der Einziehung von Teilbeträgen siehe *Seip*, DGVZ 1998, 1, 3 m. w. N.

Dies bedeutet, dass durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle zwar die Befugnisse des Gerichtsvollziehers erheblich erweitert wurden, dies jedoch davon abhängt, ob der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger vorher zur Vorgehensweise beauftragt worden ist. Auch dies spricht hier für die Erforderlichkeit eines besonderen Auftrages.

Mithin bleibt festzuhalten, dass es erforderlich ist, dass der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen ausdrücklichen Auftrag zur Abgabe eines wörtlichen Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO erteilt.

IV. Annahmeverweigerung des Schuldners

Die Vollstreckung nach § 756 Abs. 2 ZPO setzt voraus, dass der Schuldner die Annahme der Leistung ausdrücklich verweigert hat. Es ist nicht ausreichend, wenn der Schuldner sich die Prüfung der Gegenleistung vorbehält oder schweigt[91]). Der Schuldner kann also, wenn ihm die Gegenleistung lediglich wörtlich angeboten wird, durch die Erklärung der Annahmebereitschaft den Gerichtsvollzieher dazu zwingen, die Gegenleistung doch tatsächlich anbieten zu müssen[92]). Anderes gilt nach § 298 BGB, wenn der Schuldner sich zur Annahme bereit erklärt, aber selbst nicht die ihm obliegende Leistung anbietet.

Bei einer Holschuld muss die Aufforderung an den Schuldner, die Leistung abzuholen, zugehen. Diese Aufforderung steht dem wörtlichen Angebot gleich. Auch wenn das wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht zwingend in Annahmeverzug begründender Weise erfolgen muss, so muss dieses zugehen, denn es ist ein wörtliches Angebot[93]). Dies entspricht dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers, denn andernfalls wäre es ausreichend gewesen, wenn der Gesetzestext von einem „protokollierten Angebot" als Vollstreckungsvoraussetzung ausgehen würde. Zudem ist dem Schuldner rechtliches Gehör zu gewähren[94]). Auch dies verlangt, dass dem Schuldner das wörtliche Angebot zugehen muss, da er nur dann seine eigene Position hinreichend dartun kann. Ist der Schuldner nicht anzutreffen, so kann gegen ihn nicht nach § 756 Abs. 2 ZPO vollstreckt werden.

Wörtliches Angebot und dessen Ablehnung sind zu protokollieren, das Protokoll ist dem Schuldner bis zum Beginn der Vollstreckung zuzustellen[95]). Hat der Schuldner das ordnungsgemäße und zulässige wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO abgelehnt, so ist er an diese Ablehnung gebunden. Der Widerruf der Ablehnung hindert die weitere Vollstreckung nach § 756 Abs. 2 ZPO nicht und macht auch kein tatsächliches Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO erforderlich[96]).

V. Verhältnismäßigkeit

Allein dem Wortlaut nach besteht für ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO ein weiter Anwendungsbereich. Problematisch ist, dass aufgrund des weiten Wortlauts grundsätzlich die Gefahr besteht, dass die schützenswerten Interessen des Schuldners nicht hinreichend beachtet werden. Wie dargelegt, muss aber jede Maßnahme eines Vollstreckungsorgans auch verhältnismäßig sein. Wie das Verhältnismäßigkeitsprinzip in der Zwangsvollstreckung Niederschlag findet, richtet sich nach den konkreten Voraussetzungen der jeweiligen Norm. Bei der Zwangsvollstreckung nach § 756 Abs. 1 ZPO ist das Annahmeverzug begründende Angebot der Gegenleistung, der urkundlich nachgewiesene Annahmeverzug oder die nachgewiesene Befriedigung Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Durch seinen Annahmeverzug hat der Schuldner die Folgen der Nichtannahme der Gegenleistung zu vertreten. Durch seine unberechtigte Erfüllungsverweigerung wird die Zwangsvollstreckung auch ohne Erbringung der Gegenleistung angemessen und zulässig. Ein solches Korrektiv, das dem Annahmeverzug des Schuldners entspricht, besteht bei § 756 Abs. 2 ZPO dem Wortlaut nach nicht.

Trotzdem gilt auch hier, wie bei allen Vollstreckungsakten, das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es sind daher die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit eines Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO herauszuarbeiten.

1. Geeignetheit

Ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO ist aufgrund seiner Zulässigkeit geeignet, den verfolgten Zweck, nämlich die Befriedigung in der Zwangsvollstreckung, zu bewirken.

2. Erforderlichkeit

Das wörtliche Angebot muss zudem erforderlich sein, den verfolgten Zweck zu erreichen. Es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen. Ein anderes Mittel ist erforderlich, wenn es schneller zur Befriedigung des Gläubigers oder billiger, in einer den Schuldner weniger belastenden Weise, zum Erfolg führt[97]). Das setzt voraus, dass das mildere Mittel zudem ohne Zweifel besser geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erreichen. Ist es dem Gerichtsvollzieher möglich, ein tatsächliches oder wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 1 1. Alt. ZPO abzugeben, so ist dieses Angebot als milderes Mittel zu wählen. Dieses Angebot ist geeignet, Annahmeverzug zu begründen und die entsprechenden Rechtsfolgen herbeizuführen. Es entspricht eher den materiellrechtlichen Interessen der Beteiligten. Zudem ist nur ein solches Angebot geeignet, Erfüllung herbeizuführen. Gleichsam ist nach § 756 Abs. 1 2. Alt. ZPO zu vollstrecken, wenn die Befriedigung oder der Annahmeverzug entsprechend nachgewiesen ist. Auch in diesem Fall ist ein solches Angebot weniger einschneidend.

Für ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO ist mithin nur da Raum, wo ein Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO nicht möglich ist, weil dessen Voraussetzungen nicht sicher gegeben sind. Diese Subsidiarität wird auch aus der Stellung im Gesetz, nämlich als Abs. 2 hinter der Regelung in Abs. 1, deutlich.

3. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Zudem muss die Abgabe eines wörtlichen Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt eine Güterabwägung der widerstreitenden Interessen. Das Maß der den einen treffenden Belastungen muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwachsenden Vorteilen des anderen sein. Sinn der Regelung in § 756 Abs. 2 ZPO ist es, das Verfahren

91) *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1981, 49, 55; *Behr*, JurBüro 2000, 117, 119; *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 12; *Heussen/Fraulob/Bachmann*, Zwangsvollstreckung, Rdnr. 75.

92) Nach verbreiteter Ansicht wird sich die Neuregelung aus diesem Grunde in der Praxis nicht bewähren können; vergl. *Schuschke/Walker*, Ergänzungsheft zu § 756; *Musielak/Lackmann*, § 756, Rdnr. 3; *Hintzen/Wolf*, Mobiliarvollstreckung, Rdnr. 230; *Bruckmann*, Zwangsvollstreckung, Teil 1, Rdnr. 641; *Behr*, JurBüro 2000, 117, 119 m. w. N.

93) *Behr*, JurBüro 2000, 117, 119.

94) Dazu *Zöller/Stöber*, vor § 704, Rdnr. 28.

95) OLG Oldenburg DGVZ 1991, 172; s. a. OLG Köln DGVZ 1986, 117, 118.

96) *Zöller/Stöber*, § 756, Rdnr. 13.

97) *Wieser*, ZZP 100 (1987), 146, 162.

zu straffen, die Durchsetzbarkeit von Titeln zu verbessern und dort, wo Aufwendungen sich als nutzlos erweisen, den Gläubiger vor diesen zu bewahren. Aufwendungen des Gläubigers sind vor allem dann nutzlos, wenn es auch in der Zwangsvollstreckung nicht zum Austausch der Leistungen Zug um Zug kommt. In den Fällen, in denen dies dem Schuldner als Veranlasser zuzurechnen ist, ist die Abgabe eines Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Wann der Schuldner Veranlasser des gescheiterten Austauschs ist, lässt sich den materiellrechtlichen Wertungen entnehmen. Die materiellrechtlichen Regelungen zum Annahmeverzug und zur Leistung Zug um Zug sind besondere Ausgestaltungen des Grundsatzes von Treu und Glauben und dienen jeweils einem gerechten Ausgleich der gegenläufigen Interessen. In seinem auf einen Ausgleich gerichteten Wesen entspricht der Grundsatz von Treu und Glauben dem Verhältnismäßigkeitsprinzip[98]). Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand der dem materiellen Recht entnommenen Wertungskriterien ist mithin geeignet, den Annahmeverzug als Vollstreckungsvoraussetzung eines Titels auf Leistung Zug um Zug gleichwertig zu ersetzen.

Aus der Regelung der Leistung Zug um Zug ergibt sich, dass der, der sich selbst passiv verhält und nichts zum Leistungsaustausch beiträgt, weniger schutzbedürftig ist, als der, der sich bemüht, die eigene Leistung zu erbringen und die ihm geschuldete zu erhalten. Der sich rein passiv verhaltende Schuldner ist mithin grundsätzlich weniger schutzbedürftig als der Gläubiger, der einen Titel erstritten hat und nun den Leistungserfolg in der Zwangsvollstreckung durchsetzten will.

Gleichsam ergibt sich aus der Regelung des Annahmeverzuges, dass die Vertragspartei, die selbst nicht an der Herbeiführung des Leistungserfolges mitwirkt, die Konsequenzen der Nichterfüllung tragen muss. Auch hier wird der sich verweigernde Schuldner weniger geschützt als die Seite, die Erfüllung verlangt. Die Interessen des Schuldners sind auch dann weniger schützenswert, wenn ein ordnungsgemäßes Angebot mit erheblichen Kosten verbunden ist, und von vornherein feststeht, dass der Schuldner das Angebot nicht annehmen wird. Die hohen Kosten des Angebotes dürfen nicht dazu führen, dass der Schuldner durch Annahmeverweigerung die Vereitelung des Leistungserfolges herbeiführen kann.

Auf der anderen Seite kann ein völlig unbrauchbares Angebot des Gläubigers weder zur Leistung Zug um Zug führen, noch kann es Annahmeverzug begründen. Es ist dem Schuldner auch nicht verwehrt, die angebotene Leistung zu überprüfen und deren Mängel zu rügen. Bietet der Gläubiger gar keine oder eine völlig unbrauchbare Gegenleistung an und ist der Schuldner selbst leistungsfähig, so wäre die Zwangsvollstreckung nach § 756 Abs. 2 ZPO unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Es hat mithin eine Feststellung zu erfolgen, inwieweit der Gläubiger sich um Erfüllung bemüht hat, und welchen tatsächlichen und finanziellen Umfang diese Bemühungen erreicht haben. Auf der anderen Seite ist festzustellen, aus welchen Gründen und in welchem Umfang der Schuldner den Leistungsaustausch verweigert. Besteht das Verhalten des Schuldners aus einer reinen Verweigerungshaltung und zeigt dieser kaum Interesse am Leistungsaustausch, vor allem weil er selbst nicht leistungsfähig ist, so ist die Abgabe eines Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO eher verhältnismäßig, als wenn der Schuldner selbst an der Erfüllung mitwirkt und auch leistungsfähig sowie leistungsbereit ist. Gleiches gilt, wenn er substantiiert Mängel der Gegenleistung vorträgt. Nach Abwägung der gegenseitigen Interessen muss der Gerichtsvollzieher entscheiden, ob er ein Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO abgibt.

4. Ergebnis

Da jede Maßnahme in der Zwangsvollstreckung verhältnismäßig sein muss, werden auch bei einem Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO die schützenswerten Interessen des Schuldners hinreichend berücksichtigt. Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergibt sich, dass ein wörtliches Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO nur dort abgegeben werden darf, wo die Voraussetzungen für ein Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO nicht sicher gegeben sind, und eine Abwägung der gegenseitigen Interessen anhand der materiellrechtlichen Wertungen ergibt, dass die Interessen des Schuldners weniger schutzbedürftig sind, als die des Gläubigers.

C. Ergebnis

Das wörtliche Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO ist ein vollstreckungsrechtliches Angebot sui generis. Die dort genannte Leistung ist nicht zwingend auch die dem Schuldner gebührende Gegenleistung. Das Angebot muss nicht geeignet sein, Annahmeverzug zu begründen, und kann zu jedem Zeitpunkt vom Gerichtsvollzieher erklärt werden. Der Gerichtsvollzieher muss vom Gläubiger ausdrücklich zur Abgabe des Angebotes der Leistung beauftragt sein. Mit dem Auftrag erklärt der Gläubiger, dass er selbst leistungsfähig sowie leistungsbereit ist und unbedingt vollstrecken will.

Das wörtliche Angebot muss dem Schuldner analog § 130 BGB zugehen. Äußert dieser sich nicht oder erklärt er, er verlange ein tatsächliches Angebot, so muss dieses nachgeholt werden. Die Abgabe eines wörtlichen Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO ist nur dann zulässig, wenn der Schuldner die Annahme ausdrücklich verweigert.

Das Angebot nach § 756 Abs. 2 ZPO ist subsidiär zum Angebot nach § 756 Abs. 1 ZPO. Kann der Gerichtsvollzieher ein Angebot der Gegenleistung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 abgeben, so ist ein Angebot nach Abs. 2 unzulässig. Die Abgabe eines Angebotes nach § 756 Abs. 2 ZPO muss verhältnismäßig sein. Wann dies der Fall ist, ist aus den materiellrechtlichen Wertungen in den Regelungen zur Leistung Zug um Zug und zum Annahmeverzug mittels einer Abwägung der gegenseitigen Interessen zu entnehmen.

Gingen bisher Unklarheiten bei der Ordnungsgemäßheit der Gegenleistung stets zu Lasten des Gläubigers, so besteht nunmehr die Möglichkeit, die nachteiligen Folgen auf den Schuldner zu verschieben und den Anspruch des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung schneller und einfacher durchzusetzen.

---

98) *Brohm*, NJW 2001, 1, 6.

§§ 903 ZPO; 185 n GVGA

Ein Umzug des Schuldners kann nicht als Glaubhaftmachung darüber dienen, dass der Schuldner Vermögen erworben hat. Auch der Hinweis, dass der Schuldner nach der allgemeinen Lebenserfahrung als junger Krankenpfleger wieder Arbeit gefunden haben könnte, lässt keine Wiederholung der eidesstattlichen Versicherung zu.

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 24. 7. 2003
– 2-09 T 385/03 –

Aus den Gründen:

Die Eingabe vom 23. 5. 2003 ist als sofortige Beschwerde gemäß §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft (*Zöller*, ZPO 23. Aufl. 2002, § 901 Rdnr. 13). Mangels Zustellungsnachweises ist sie auch in jedem Falle als form- und fristgerecht anzusehen.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die wiederholte eidesstattliche Versicherung kann gemäß § 903 ZPO nur verlangt werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner seit diesem Termin neues Vermögen erworben hat. Diese Voraussetzung, die von Amts wegen zu prüfen ist (*Zöller*, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 903 Rdnr. 6), liegt hier nicht vor. Soweit der Gläubiger auf den Umzug des Schuldners verweist, ist damit entgegen einer untergerichtlich vereinzelt vertretenen Auffassung nicht der Erwerb von Vermögen glaubhaft gemacht (*Musielak*, ZPO, 3. Aufl. 2002, § 903 Rdnr. 4 m. Fn. 11; *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 61. Aufl. 2003 § 903, Rdnr. 17). Der Schuldner kann ebensogut zu einem Lebenspartner oder einem Verwandten oder in eine andere vom Sozialamt finanzierte Wohnung gezogen sein. Deshalb bedürfte es zumindest weiterer vom Gläubiger glaubhaft zu machender Anhaltspunkte, dass mit dem Wohnungswechsel auch ein Vermögenserwerb einhergegangen ist. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Ebenso wenig stellt der Hinweis darauf, dass der Schuldner als erlernter Krankenpfleger im Alter von 31 Jahren nach der Lebenserfahrung mittlerweile Arbeit gefunden habe, eine Glaubhaftmachung des nachträglichen Erwerbs verwertbaren Vermögens dar. Zum einen gibt es in der derzeitigen konjunkturellen Lage wohl keine Lebenserfahrung, nach der ein arbeitsfähiger Schuldner nach Ablauf einer bestimmten Zeit in seinem erlernten Beruf Arbeit findet (so richtig *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 61. Aufl. 2003, § 903 Rdnrn. 10 und 17 m. w. N.). Insoweit ist die frühere, in Zeiten der Vollbeschäftigung ergangene Rechtsprechung heute nicht mehr anwendbar.

Zum anderen kommt es nicht auf die abstrakte Lage am Arbeitsmarkt, sondern auf die konkrete Vermittelbarkeit gerade des Schuldners an (*Musielak*, ZPO, 3. Aufl. 2002, § 903 Rdnr. 4 m. Fn. 12). Hierzu ist hier abgesehen vom Alter des Schuldners praktisch nichts vorgetragen. Alleine ein vergleichsweise geringes Lebensalter begründet aber noch nicht die Annahme, der Schuldner habe binnen eines Jahres in seinem erlernten Beruf Arbeit gefunden und erziele dort einen Verdienst über der Pfändungsfreigrenze (vgl. LG Gießen, DGVZ 1995, 42 zu einem 33-jährigen Schuldner). Wollte man die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung so weit herabsetzen, würde die Annahme eines Verdienstes oberhalb der Pfändungsfreigrenze letztlich auf bloßen Vermutungen beruhen. Hierauf kann aber, was auch für den hiesigen Gläubiger als renommiertem Strafverteidiger außer Zweifel stehen wird, eine so gravierende staatliche Maßnahme wie der Freiheitsentzug nicht gestützt werden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vergleiche hierzu auch LG Stuttgart, DGVZ 2002, S. 93

§§ 807, 901 ZPO; 185 a ff., 186 GVGA

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung allein reicht nicht aus, um die Unfähigkeit zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung glaubhaft zu machen.

LG Stuttgart, Beschl. v. 3. 4. 2003
– 19 T 114/03 –

Aus den Gründen:

Gegen den Erlass eines auf § 901 ZPO basierenden Haftbefehles ist als Rechtsmittel die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO statthaft.

Ob die zweiwöchige Beschwerdefrist dabei mit der Übergabe des Haftbefehls bei der Verhaftung (§ 909 Abs. 1 S. 2 ZPO – so etwa *Zöller/Stöber,* ZPO, 23. Aufl., § 901 Rdnr. 13) oder mit der Zustellung (§ 569 Abs. 1 S. 2 ZPO – so z. B. *Thomas/Putzo*, ZPO, 24. Aufl., § 901 Rdnr. 9) beginnt, kann an dieser Stelle letztlich dahingestellt bleiben, da im einen wie im anderen Falle vorliegend die Frist gewahrt ist.

In der Sache hat die sofortige Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Nach § 901 ZPO ist auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl gegen den verschuldet nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erscheinenden Schuldner zu erlassen. Macht der Schuldner geltend, dass er ohne sein Verschulden an der Teilnahme gehindert gewesen sei, so hat er dieses Vorbringen glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO).

Zu Recht hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keinen Nachweis der Unfähigkeit zur Ablegung der eidesstattlichen Versicherung darstellt. Denn dass ein Schuldner krankheitsbedingt nicht in der Lage ist zu arbeiten, d. h. mehrere Stunden am Tag körperliche und oder geistige Leistung zu vollbringen, bedingt nicht, dass es ihm unmöglich ist, an einem kurzen, in der Regel nicht länger als eine Viertel Stunde dauernden Gerichtsverfahren teilzunehmen und die dort verlangten Angaben zu seiner Vermögens- und Einkommenssituation zu machen (vgl. LG Heilbronn, DGVZ 1991, 39; AG München, MDR 1993, 471). Eine über die Arbeitsunfähigkeit hinausgehende Auswirkung ihrer Erkrankung hat die Schuldnerin nicht glaubhaft gemacht.

Der Antrag der Schuldnerin vom 22. 1. 2003, die Vollziehung des Haftbefehles bis zur Entscheidung einstweilen einzustellen, brauchte, nachdem vorliegend bereits in der Hauptsache entschieden ist, nicht mehr beschieden zu werden.

§ 21 Nr. 2 GVGA, KV 700 GvKostG

1. **Gemäß § 21 Nr. 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch die Post nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl.**

2. Das Argument, dass die Fertigung von Abschriften dem „normalen Geschäftsgang" im Büro des Auftraggebers entspreche, lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass die notwendigen Abschriften auch im Einzelfall beigefügt waren, wenn der Gerichtsvollzieher darlegt, dass er fehlende Abschriften habe fertigen müssen.

LG Bonn, Beschl. v. 11. 11. 2003
– 22 M 3332/02 –

Aus den Gründen:

In der Sache ist die Erinnerung des Erinnerungsführers nicht begründet.

Soweit der Gerichtsvollzieher ein zuviel erhobenes Wegegeld an den Erinnerungsführer zurückgezahlt hat, ist die Erinnerung erledigt.

Darüber hinaus ist der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers nicht zu beanstanden. Gemäß § 21 Nr. 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch die Post nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. Dabei ist es nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht zu beanstanden, wenn ein Gerichtsvollzieher grundsätzlich die Zustellungsart der persönlichen Zustellung wählt.

Nach Erfahrung des erkennenden Richters hat seit der Privatisierung der Post und der in der letzten Zeit zu beobachtenden „Verschlankung" der Anzahl der Postzusteller die Qualität der Postzustellung wesentlich abgenommen. Zustellungen werden (durch Niederlegung) an Adressaten ausgeführt, die an der Zustelladresse gar nicht mehr ansässig sind. Andererseits kommen Zustellungsaufträge als unzustellbar zurück, obwohl der Adressat dort noch wohnhaft ist. Diese Vorfälle mögen Ausnahmen sein, zur Vermeidung des Eintritts solcher Ausnahmen ist es aber grundsätzlich sachgerecht, wenn der Gerichtsvollzieher die persönliche Zustellung wählt. Ein Verstoß gegen das hier anzuwendende pflichtgemäße Ermessen mag allenfalls dann vorliegen, wenn die voraussichtlichen Kosten der persönlichen Zustellung wesentlich über den Kosten der Zustellung durch die Post liegen. Dies war aber vorliegend, wie die Kostenberechnung des Bezirksrevisors in seiner Stellungnahme, der sich das Gericht anschließt, ergibt, nicht der Fall. Gegen den Ansatz der Auslagenpauschale bestehen, da Auslagen angefallen sind, keine Bedenken.

Das jetzt noch angesetzte Wegegeld ist angefallen.

Auch Erstattung der Kosten für die Abschriften kann der Gerichtsvollzieher verlangen. Nach Angaben des Gerichtsvollziehers mussten für die Zustellung Abschriften hergestellt werden, da diese nicht beigefügt waren. Soweit der Erinnerungsführer argumentiert, dass die zu dem Antrag gehörenden Anlagen durch ihn zweimal kopiert und den Anträgen beigefügt worden seien, begründet er dies damit, das dies jedenfalls seinem normalem Geschäftsgang entspreche. Offensichtlich kann der Erinnerungsführer auch nicht positiv behaupten, dass alle erforderlichen Anlagekopien beigefügt gewesen seien. Das Argument, dass etwas „normal" so sei, lässt aber nicht den zwingenden Schluss zu, dass es vorliegend tatsächlich so gewesen ist, widerlegt also die Angaben des Gerichtsvollziehers nicht.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist zu begrüßen, stellt sie doch klar und eindeutig fest, dass die Wahl der Zustellungsart grundsätzlich im Ermessen des Gerichtsvollziehers steht. Sie bestätigt damit eine bereits in dieser Zeitschrift vertretene Auffassung[1]). Wenn aber die Wahl der Zustellungsart im Ermessen des Gerichtsvollziehers steht, kann sie mit dem Einwand der unrichtigen Sachbehandlung nicht erfolgreich angegriffen werden, da eine unrichtige Sachbehandlung nicht vorliegt, wenn es für eine Maßnahme auch vertretbare Gründe gibt[2]). Aber auch im Rahmen von Geschäftsprüfungen kann eine Ermessensentscheidung des Gerichtsvollziehers ohne weiteres nicht beanstandet werden, es sei denn, es liegt eine Ermessensüberschreitung vor, die jedoch bei der Wahl der Zustellungsart nur schwer zu begründen sein dürfte. Bemerkenswert ist aber auch, wie die Erfahrungen des erkennenden Gerichts mit denen des Reichsgerichts[3]) aus dem Jahre 1917 übereinstimmen.

Karl-Ludwig Kessel,
Bezirksrevisor beim Landgericht Bonn

§§ 56, 885, ZPO; 180, 181 GVGA

Wurde im Streitverfahren die Prozessfähigkeit des Schuldners nicht geprüft und ausdrücklich festgestellt, so hat der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren diese Überprüfung und Feststellung von Amts wegen nachzuholen.

AG Bayreuth, Beschl. v. 1. 12. 2003
– 2 M 22367/03 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger ist Vermieter des Schuldners. Er erlangte gegen den Schuldner das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 28. 10. 2003 mit der Verpflichtung des Schuldners, seine Wohnung zu räumen und herauszugegeben.

Am 13. 11. 2003 beauftragte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsräumung. Mit seinem Räumungsauftrag legte der Gläubiger Lichtbilder über den Zustand der Wohnung vor und gab an, der Schuldner habe die Wohnung in eine 1 bis 1½ Meter hohe Müllhalde verwandelt. Ein Gemenge aus Fäkalien und Müll stinke erbärmlich. Es sei damit zu rechnen, dass sich bereits Ungeziefer eingenistet habe.

Der Gerichtsvollzieher lehnte die Bestimmung eines Räumungstermins ab und äußerte Zweifel an der Prozessfähigkeit des Schuldners. Er regte beim Vormundschaftsgericht die Prüfung einer rechtlichen Betreuung an.

Mit seiner dagegen gerichteten Erinnerung will der Gläubiger erreichen, dass die Zwangsvollstreckung fortgeführt wird. Er meint, der mit einer Vollstreckungsklausel versehene Räumungstitel weise die Partei- und Prozessfähigkeit des Schuldners aus. Außerdem seien keine Zweifel an der Prozessfähigkeit des Schuldners begründet.

Die Erinnerung ist nicht begründet.

Rechtskräftige Entscheidungen weisen zwar eine Prozessfähigkeit der Entscheidung aus. Im Vollstreckungsverfahren ist der Gerichtsvollzieher aber daran nur gebunden, wenn im vorangegangenen Streitverfahren die Prozessfähigkeit geprüft und ausdrücklich festgestellt worden ist (*Zöller*, ZPO,

---

1) DGVZ 2003, 86 (87).

2) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Aufl., Rdnr. 9 zu § 7 GvKostG.

3) Reichsgericht, Urteil v. 16. 11. 1917, Rep. III. 240/17, RG 91, 179 zitiert in DGVZ 2003, 86 (88).

Rdnr. 16 vor § 704). Solches ist im Säumnisverfahren offensichtlich nicht geschehen. Der Gerichtsvollzieher hat damit gemäß § 56 ZPO die Prozessfähigkeit zu prüfen und zu Recht ernsthafte Zweifel an der Prozessfähigkeit des Schuldners erhoben.

Der von dem Gläubiger geschilderte und mit Bildern verdeutlichte Zustand der Wohnung lässt vermuten, dass sich der Schuldner in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden und nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

Die Zwangsvollstreckung ist damit erst fortzusetzen, wenn der Gläubiger diese Zweifel beseitigt oder der Schuldner ordnungsgemäß z. B. durch einen Betreuer vertreten ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe hierzu auch Harnacke, DGVZ 2000, S. 161 ff.

§§ 3 Abs. 4 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1, KV-Nr. 604 GvKostG; Nr. 2 Abs. 1 DB-GvKostG

Stellt der Gerichtsvollzieher beim Versuch der Vollstreckung fest, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist, so ist der Auftrag des Gläubigers durchgeführt und hierfür die Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG anzusetzen. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn der Gläubiger im Nachhinein die neue Anschrift des Schuldners ermittelt und diese dem Gerichtsvollzieher mitteilt.

AG Leipzig, Beschl. v. 9. 1. 2004
– 403 M 25279/03 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist gemäß § 76 Abs. 2 ZPO zwar zulässig, jedoch unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers ist korrekt ergangen und richterlich nicht zu beanstanden.

Inhaltlich wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Prüfungsbeamten für Gerichtsvollzieher als Bezirksrevisor des Amtsgerichtes Leipzig vom 10. 12. 2003 Bezug genommen. Das Vollstreckungsgericht schließt sich den dortigen Ausführungen unter II. vollumfänglich an.

Zu der Erinnerung des Gläubigers gemäß § 766 Abs. 2 ZPO vom 31. 10. 2003 hat der Bezirksrevisor wie folgt Stellung genommen:

Mit Schriftsatz vom 15. 7. 2003 erteilte der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen kombinierten Auftrag zur Zwangsvollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher begab sich daraufhin am 11. 8. 2003 zu der in dem Auftrag angegebenen Anschrift des Schuldners. Dieser war dort jedoch nicht auffindbar. Die von dem Gerichtsvollzieher infolgedessen erstellte Kostenrechnung enthält die Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG i. H. v. 12,50 Euro für eine nicht erledigte Amtshandlung. Hiergegen wendet sich der Gläubiger. Der Gerichtsvollzieher teilte zwischenzeitlich mit, dass ihm die Vollstreckungsunterlagen nunmehr mit der neuen Anschrift des Schuldners übersandt wurden und er unter der neuen Anschrift keine pfändbare Habe vorfinden konnte.

Der Vortrag des Erinnerungsführers betrifft einen in den Anfängen befindlichen Meinungsstreit zur KV-Nr. 604 GvKostG (vgl. Drumann JurBüro 2003, 510 ff.). Ausgangspunkt ist die Feststellung des Gerichtsvollziehers, dass der Schuldner „unbekannt verzogen" ist und die Frage, ob nach einer Mitteilung der neuen Anschrift durch den Gläubiger ein oder zwei Aufträge vorliegen. Letzteres hängt davon ab, ob der Auftrag mit der Feststellung des Gerichtsvollziehers durchgeführt ist (dann zwei Aufträge) oder nicht (dann ein Auftrag).

I. a) Nach einer Ansicht (Drumann a. a. O.) soll mit der Feststellung, dass der Schuldner verzogen ist, zwar die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers durchgeführt (= erledigt) sein, nicht jedoch der Auftrag selbst. Dies wird damit begründet, dass es sich bei der Nichtermittlung des Schuldners nicht um einen Hinderungsgrund i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 1 GvKostG handelt. Wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher anschließend die neue Anschrift des Schuldners mitteilt, könne derselbe Auftrag dann durch eine weitere Amtshandlung fortgesetzt werden. Mangels Durchführungswirkung der Feststellung läge nur ein Auftrag vor.

b) Nach dieser Ansicht könnte im Falle der Nichtermittlung und des später nach Mitteilung der neuen Anschrift vollzogenen Pfandabstands daher wegen § 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG insgesamt tatsächlich nur eine Nichterledigungsgebühr erhoben werden. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher sowohl für die Nichtermittlung als auch den Pfandabstand eine Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG angesetzt. Der Erinnerung wäre somit stattzugeben.

II. Dem ist jedoch aus den nachstehenden Gründen nicht zu folgen.

a) Nach der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GvKostG wird die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung dann „nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können". Hierbei setzt das Gesetz stillschweigend voraus, dass die Möglichkeit zur Abgabe auch tatsächlich bestanden hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn dem Gerichtsvollzieher (etwa aus anderen Verfahren) bereits eine neue Anschrift des Schuldners bekannt ist oder er eine solche ermitteln kann (etwa durch Befragen der Nachbarn). Nur in einem solchen Fall fällt die Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG nicht an. Dagegen ist der Auftrag bereits deshalb durchgeführt, weil eine tatsächliche Abgabemöglichkeit nicht besteht, der Schuldner mithin „unbekannt verzogen" ist (AG Hamburg DGVZ 2001, 47). Informiert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger daraufhin über die Nichtermittlung des Schuldners und stellt dieser selbst erfolgreiche Ermittlungen an, handelt es sich bei der folgenden Beauftragung des Gerichtsvollziehers unter Mitteilung der neuen Anschrift um einen neuen (= zweiten) Auftrag. Dies hat zur Folge, dass – unabhängig von dem Ausgang des zweiten Auftrages – für den ersten Auftrag die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung anzusetzen ist (so ausdrücklich Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Teil 2 KV 600-604, Seite 4 und für den analogen Fall des Zustellungsauftrages Teil 2 KV 100-102, Seite 5, 3. Beispiel).

b) Genau dies folgt auch aus dem für den Gerichtsvollzieher bindenden Abs. 1 der Nr. 2 DB-GvKostG. Dessen Satz 1 regelt die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers, wenn er feststellt, dass ein Auftrag mangelhaft ist. Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger dann Gelegenheit zu geben, den Mangel binnen Monatsfrist zu beheben. Satz 2 bestimmt sodann, dass bei der fristgerechten Behebung des Mangels nur ein Auftrag vorliegt. Von

dieser Regel nimmt Satz 3 jedoch den Fall aus, dass die Anschrift des Schuldners unzutreffend ist und der Gerichtsvollzieher die richtige Anschrift nicht kennt. Das heißt im Umkehrschluss zu Satz 2, dass bei Rückgabe des Auftrages aus diesem Grund (= unbekannter Schuldner) zwei Aufträge vorliegen, auch wenn der Mangel behoben (= die richtige Anschrift mitgeteilt) wird. Da es somit auf die Mitteilung der neuen Anschrift durch den Gläubiger nicht ankommt, ist der erste Auftrag unter der alten Anschrift bei einer Nichtermittlung des Schuldners durchgeführt.

c) Wie der Erinnerungsführer zutreffend anmerkt, ist der vorliegende Fall mit der Konstellation des § 9 GKG vergleichbar (der im Übrigen auch in der maßgeblichen Gesetzesbegründung Erwähnung findet). Dies trifft allerdings nur auf den ersten Blick zu. So gilt § 9 GKG für gerichtliche Verfahren und kann daher die Besonderheiten der Gerichtsvollzieherarbeit von vornherein nicht berücksichtigen. Das Gericht kann grundsätzlich bereits aus den Schriftsätzen der Beteiligten erkennen, dass es örtlich unzuständig ist. Die entsprechende Kenntnis besitzt das Gericht damit im Regelfall, noch bevor es eine tatsächliche und damit kostenrechtlich ins Gewicht fallende Tätigkeit unternommen hat. Der Regelungsgehalt von § 9 GKG ist daher gerechtfertigt. Dieser Fall kann zunächst auch bei dem Gerichtsvollzieher auftreten. Überwiegend wird der Gerichtsvollzieher hingegen zur Feststellung seiner örtlichen Unzuständigkeit zunächst einen Vollstreckungsversuch unternehmen müssen, wenn die in dem Auftragsschreiben angegebene Anschrift in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Diese Situation, bei der vor einer feststellbaren Unzuständigkeit ein Arbeitsaufwand zu vollziehen ist, der auch kostenrechtlich (über Wegegeld- und Auslagenpauschale hinaus) nicht vernachlässigt werden sollte, tritt weit häufiger auf als dies bei gerichtlichen Verfahren der Fall ist. Insoweit besteht zu dem von § 9 GKG erfassten Grundfall regelmäßig ein Unterschied, der davon abhalten sollte, den entsprechenden Rechtsgedanken undifferenziert zu übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Anmerkung in der Gesetzesbegründung („Möglichkeit der Abgabe") nur auf die tatsächliche Abgabemöglichkeit bezieht (siehe oben).

d) Diese kostenrechtliche Konsequenz führt im Übrigen dazu, dass der Gerichtsvollzieher „bestraft" wird, der eine neue Anschrift des Schuldners ermittelt, da er hierfür keine Gebühr erhält. Wäre ihm die Ermittlung nicht geglückt, stünde ihm die Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung hingegen zu. Aus diesem Grund finden derzeit Überlegungen zur Änderung der entsprechenden Vorschriften statt, um für eine Ermittlung der Anschrift größere Anreize zu setzen. Wäre der Ansicht des Erinnerungsführers tatsächlich zu folgen, bedürfte es dieser Überlegungen nicht. Ein Gerichtsvollzieher könnte dann aus der Nichtermittlung ohnehin keinen unmittelbaren Vorteil ziehen.

e) Entgegen der Ansicht des Erinnerungsführers ist der Gerichtsvollzieher auch nicht verpflichtet, umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen. Er handelt insbesondere nicht pflichtwidrig, wenn er Nachforschungen bei anderen Behörden unterlässt (für viele: Schröder-Kay/Winter, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Aufl., Rz. 27 zu KV-Nr. 600-604).

Nach Ansicht des Unterzeichners ist die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers nach alledem nicht zu beanstanden.

Anmerkung:

Der Entscheidung des Amtsgerichts Leipzig ist zuzustimmen. Ergänzend und zusammenfassend ist Folgendes anzumerken:

a) Aus der Formulierung des 3. Satzes der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GvKostG ergibt sich zutreffend, dass für den Nichtanfall der Gebühr bereits die tatsächliche Möglichkeit zur Abgabe ausreicht, andererseits aber auch erforderlich ist. Stellt der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner „unbekannt verzogen" ist, fehlt es an einer tatsächlichen Abgabemöglichkeit. Vor einer Mitteilung der neuen Anschrift durch den Gläubiger liegen Voraussetzungen des 3. Satzes der Vorbemerkung daher nicht vor.

b) Auch die Gegensicht erkennt, dass für den Fall des unbekannt verzogenen Schuldners keine dem § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GvKostG entsprechende Regelung existiert und greift für eine Frist zur Beseitigung des Hindernisses hilfsweise auf § 14 GvKostG zurück[1]). Dem Ausgangspunkt, dass die Hindernisse „Durchsuchungsbeschluss bzw. Haftbefehl liegt nicht vor" und „Schuldner ist unbekannt verzogen" im Ansatz miteinander vergleichbar sind, ist zuzustimmen. Während der Gesetzgeber jedoch für die Hindernisse des fehlenden Durchsuchungsbeschlusses bzw. Haftbefehls mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GvKostG eine Ausnahmeregelung von Satz 1 geschaffen hat[2]), unterließ er dies für den unbekannt verzogenen Schuldner. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass es bei der allgemeinen Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 GvKostG verbleibt. Zu beachten ist, dass die Ausnahmeregelung bezüglich des Haftbefehls eingeführt wurde, um die für die Praxis problematische Handhabung zu vermeiden, die sich aus den ansonsten möglichen langen Fristen ergeben würde und ergeben hat[3]). Es erschiene höchst fragwürdig, wenn der Gesetzgeber eine entsprechende Situation für den mindestens in vergleichbarer Häufigkeit auftretenden Fall des unbekannt verzogenen Schuldners jedoch beibehalten wollte[4]). Hierfür ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte. Da die Feststellung, dass der Schuldner unbekannt verzogenen ist, somit einen Hinderungsgrund i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 1 GvKostG darstellt, ist der Auftrag durchgeführt, wenn der Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners nicht ermitteln kann[5]). Nach Mitteilung der neuen Anschrift durch den Gläubiger liegen zwei separate Aufträge vor. Für den ersten Auftrag ist die Gebühr nach KV-Nr. 604 GvKostG anzusetzen, da eine tatsächliche Abgabemöglichkeit i. S. d. der Vorbemerkung im Zeitpunkt der Durchführung des Auftrages nicht gegeben war.

c) Während dieses Ergebnis auch aus Nr. 2 Abs. 1 DB-GvKostG folgt, sollte aus § 9 GKG nichts Gegenteiliges hergeleitet werden.

Dipl.-Rpfl. (FH) Martin Benner

---

1) *Drumann*, JurBüro 2003, 510 ff. (512)

2) Vgl. *Schröder-Kay/Gerlach*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, Ergänzungsband zur 11. Aufl., Rz. E 38 zu § 3 (der Auftrag wäre bei einem fehlenden Durchsuchungsbeschluss ohne § 3 Abs. 4 Satz 2 GvKostG als durchgeführt anzusehen).

3) *Schröder-Kay/Gerlach*, a. a. O., Rz. E 37 zu § 3 (und 11. Aufl., Rz. 42 zu KV 260).

4) Diese Konsequenz würde sich aber aus der Gegenansicht ergeben.

5) AG Hamburg DGVZ 2001, 47; *Schröder-Kay/Gerlach*, a. a. O., Rz. E 35 zu § 3.

■ BUCHBESPRECHUNG

Zwangsvollstreckungsrecht
– Academia Iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft –

von Prof. Dr. *Hans Brox*, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und Prof. Dr. *Wolf-D. Walker*, Justus-Liebig-Universität Gießen. 7., völlig neu bearb. und erw. Aufl., 1020 S., kart., 42,– Euro. ISBN 3-452-2529-2. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München (www.heymanns.com).

Das in Abhandlungen oft zitierte Werk richtet sich, wie im Vorwort der 1986 erschienen 1. Auflage geschrieben wurde, in erster Linie an fortgeschrittene Studenten und Referendare. Bei der Berufsgruppe, die das „funktionell zuständige Organ der Zwangsvollstreckung, soweit diese nicht den Gerichten zugewiesen ist", darstellt, ist dieses Buch noch nicht sehr verbreitet. Das hier besprochene Werk befasst sich nicht nur mit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Es gibt das gesamte Spektrum der Zwangsvollstreckung wieder, angefangen von der oben erwähnten Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, über die Zwangsvollstreckung in Forderungsvermögen, bis hin zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung der Zwangshypothek in das Grundbuch.

Um der Chronologie der Zwangsvollstreckung gerecht zu werden, werden nach der Einführung in das Zwangsvollstreckungsrecht die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel-Klausel-Zustellung) vorgestellt. Ausgiebig widmen sich die Autoren auch den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung. Hierbei gehen sie auf die oft unklare Abgrenzung der für die Gerichtsvollzieher bedeutenden Rechtsbehelfe der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO und der Dienstaufsichtsbeschwerde ein.

Keinesfalls unerwähnt bleiben die besonderen Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung. Diesen Verfahren haben die Autoren ein besonderes Kapitel gewidmet.

Das Buch ist übersichtlich unterteilt, wobei die Unterteilung in Paragraphen und Randnummern durchgehend durch alle Teile, Abschnitte und Kapitel vorgenommen wurde. Interessant für den Leser sind die jedem Paragrafen vorangestellten Hinweise auf das hierzu vorhandene Schrifttum. Diese Hinweise sind außergewöhnlich umfangreich gehalten, sodass dem Lösungssuchenden schnell weitere Fundstellen zugänglich gemacht werden.

Um die Probleme der einzelnen Paragrafen deutlicher herauszustellen, werden zu jedem Paragrafen Fallbeispiele aufgezeigt. Umfassende Gesetzes- und Sachregister runden den Inhalt des Werkes ab. Wer meint, diese Publikation könne die Probleme der Zwangsvollstreckung nur oberflächlich streifen, der irrt und wird allein schon mit Blick auf die Seitenzahl des Buches eines Besseren belehrt. Alles in allem sollte dieses Buch in jeder Bibliothek eines Gerichtsvollzieherbüros als Standardwerk vorhanden sein.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Kurzüberblick über vollstreckungsrechtliche Nachweispflichten des Gläubigers bei einem Antrag an das Grundbuchamt auf Eintragung einer Zwangs-Sicherungshypothek auf einem Grundstück des Schuldners."* In: Das juristische Büro. 2003, 9. S. 452–453.

David, Peter, *„Pfändung künftiger Rentenansprüche – Neue Rechtsprechung des BGH."* In: MDR. 2003, 14. S. 793–794.

Depré, Peter; Günter Mayer, *„Der BMJ-Entwurf einer Zwangsverwalterordnung (ZwVerwV)."* In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2003, 9. S. 362–366.

Druman, Bernd, *„Gerichtsvollzieherkosten nach Nr. 605 GvKostG, wenn Schuldner ‚unbekannt verzogen'."* In: Das juristische Büro. 2003, 10. S. 510–515.

Jenisch, Dieter, *„Verkehrsüblichkeit vorgerichtlicher Inkassokosten."* In: Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht. 2003, 9. S. 441–451.

Lange, Jéròme, *„Die Titelgegenklage analog § 767 ZPO in der neueren Rechtsprechung des BGH: Irrweg oder Beispiel gelungener Rechtsfortbildung?"* In: Opuscula Honoraria. 2003. S. 147–172.

Prahl, Albert, *„Aussonderung des widerruflichen Bezugsrechts aus einer arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherung in der Insolvenz des Arbeitgebers."* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 18. S. 822–828.

Rick, Nicole, *„Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung: ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England."* – Aachen: Shaker, 2002. – XL, 218 S. (Berichte aus der Rechtswissenschaft); zugl.: Münster, Diss., – 49,80 Euro.

Röwekamp, Klaus Hendrik, *„Der Taschengeldanspruch unter Ehegatten und seine Pfändbarkeit."* – St. Augustin: Gardez!-Verlag, 2003. – XVIII, 187 S. (Rechtswissenschaft im Gardez!); zugl.: Bonn, Diss., – 24,95 Euro.

Schmidt, Bernd, *„Angaben im Vermögensverzeichnis im Hinblick auf § 850 c Abs. 4 ZPO."* In: Insolvenz und Vollstreckung. 2003, 10. S. 381–382.

Vultejus, Ulrich, *„Die Kostenstruktur der Justiz."* In: DRiZ. 2003, 10. S. 338–344.

Winter, Ulrich, *„Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Wohlverhaltenszeit: Besprechung von LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20. 6. 2003 – 2-09 T 309/03, ZVI 2003, 424 und LG Traunstein, Beschl. v. 14. 8. 2003 – 4 T 2025/03 ZVI 2003, 426."* In: Zeitschrift für Verbraucher – Insolvenzrecht. 2003, 9. S. 451–452.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.